

# Der Bayerische Landtag im Maximilianeum





Bayern besitzt das älteste deutsche Parlament. Seine Abgeordneten beraten, entscheiden und beschließen in einem der schönsten Parlamentsgebäude, dem Maximilianeum.

Über beides – den Bayerischen Landtag und das Maximilianeum – informiert das vorliegende Buch. Es will dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger Bayerns nachvollziehen können, wie sich ihre Volksvertretung zusammensetzt, was die Aufgaben der Abgeordneten sind und wie und wo sie arbeiten. Der Freistaat Bayern ist als Teil eines größeren Ganzen eingebunden in die tiefgreifenden nationalen und weltweiten Veränderungen und Entwicklungen, die sich gegenwärtig vollziehen. Vor diesem Hintergrund steht der Bayerische Landtag vor wachsenden Anforderungen, die Anliegen und Interessen des bayerischen Volkes wirksam zu vertreten. Darin liegt seine Legitimation.

Nur ein Parlament, das sich der Bevölkerung klar und verständlich präsentiert, gewinnt auch die erforderliche Aufmerksamkeit, die Anerkennung und das Vertrauen, auf die es in einer funktionierenden Demokratie angewiesen ist, damit sie auf Dauer Bestand hat.

Wenn es uns gelingt, Ihnen auf den folgenden Seiten unser bayerisches Parlament ein Stück näher zu bringen, würde ich mich sehr freuen. Ich lade Sie herzlich dazu ein.

*Barbara Stamm*

Barbara Stamm  
Präsidentin des Bayerischen Landtags



## Das Maximilianeum

<b>Das Bauwerk</b> .....	11
Die Planungs- und Baugeschichte .....	14
Der Außenbau und seine Bildwerke .....	21
Das Innere und seine Ausstattung .....	24

<b>Die Studienstiftung</b> .....	31
----------------------------------	----

## Der Bayerische Landtag

<b>Die Landtagswahl in Bayern</b> .....	41
Vor der Landtagswahl .....	44
Wahlkreisvorschläge, Bewerber .....	44
Das Wahlgebiet des Freistaats Bayern .....	48
Der Wahlkreis .....	48
Der Stimmkreis .....	49
Der Stimmbezirk .....	49
Die Landtagswahl .....	50
Das Wahlrecht und das Wahlsystem .....	50
Der Wahltag .....	52
Die Wahlnacht im Maximilianeum .....	53
Berechnung der Sitzverteilung .....	56

<b>Die Aufgaben des Bayerischen Landtags</b> .....	59
Die Konstituierung des Parlaments .....	62
Die Regierungsbildung .....	64
Die Gesetzgebung .....	68
Der parlamentarische Weg der Gesetzgebung .....	70
Die Abstimmungsformen .....	72
Weitere Akteure im Prozess der Gesetzgebung .....	74
Der Staatshaushalt .....	76
Der Bayerische Landtag als Gesetzgeber: ein historischer Rückblick .....	78
Gesetzgebung und Gesetzgeber in sechs Jahrzehnten – ein Fazit .....	80
Die Gesetzgebung in der 15. Wahlperiode .....	82
Die Volksgesetzgebung .....	84
Die Kontrollaufgaben .....	88
Untersuchungsausschüsse .....	90
Anfragen zum Plenum .....	90
Aktuelle Stunde .....	91
Ministerin- oder Ministerbefragung .....	91
Schriftliche Anfragen .....	91
Interpellation .....	91
Parlamentsbeteiligungsgesetz .....	91
Das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden .....	93
Das Einreichen einer Petition .....	95
Die Voraussetzungen für das Einreichen einer Eingabe .....	96
Der parlamentarische Weg einer Petition .....	99
Die Entscheidungsmöglichkeiten der Ausschusses .....	100



Das Mitwirkungsrecht bei Wahlen zu anderen staatlichen Gremien .....	103
Die Mitwirkung in Beiräten und anderen Gremien .....	103
<b>Die Gremien</b> .....	105
Die Vollversammlung .....	108
Das Präsidium .....	110
Der Ältestenrat .....	111
Die Ausschüsse .....	112
Die Fraktionen .....	116
Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag .....	117
Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag .....	118
Die Freie Wähler-Fraktion im Bayerischen Landtag .....	119
Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Bayerischen Landtag .....	120
Die FDP-Fraktion im Bayerischen Landtag .....	121

## Der Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union

<b>Bayern – eigener Staat und Teil der Bundesrepublik Deutschland</b> .....	125
Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Bundesländern .....	130
Die Mitwirkung der Länder durch den Bundesrat .....	134
Die Verteilung der Finanzmittel zwischen Bund und Ländern .....	135
<b>Bayern in der Europäischen Union</b> .....	137

## Daten und Fakten

Das Landtagsamt .....	148
Die Abteilung P .....	148
Die Abteilung Z .....	149
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz .....	149
Die Geschichte des bayerischen Parlaments .....	150
Die Präsidentengalerie .....	152
Das Staatswappen .....	154
Die Bayernhymne .....	156
Wahlergebnisse .....	158
Gesamtwahlergebnisse .....	159
Fraktionsstärken .....	160
Frauenanteil .....	161
Berufsstatistik der Abgeordneten .....	162
Altersstruktur der Abgeordneten .....	163
Bildnachweis .....	166
Impressum .....	167

## Das Maximilianeum

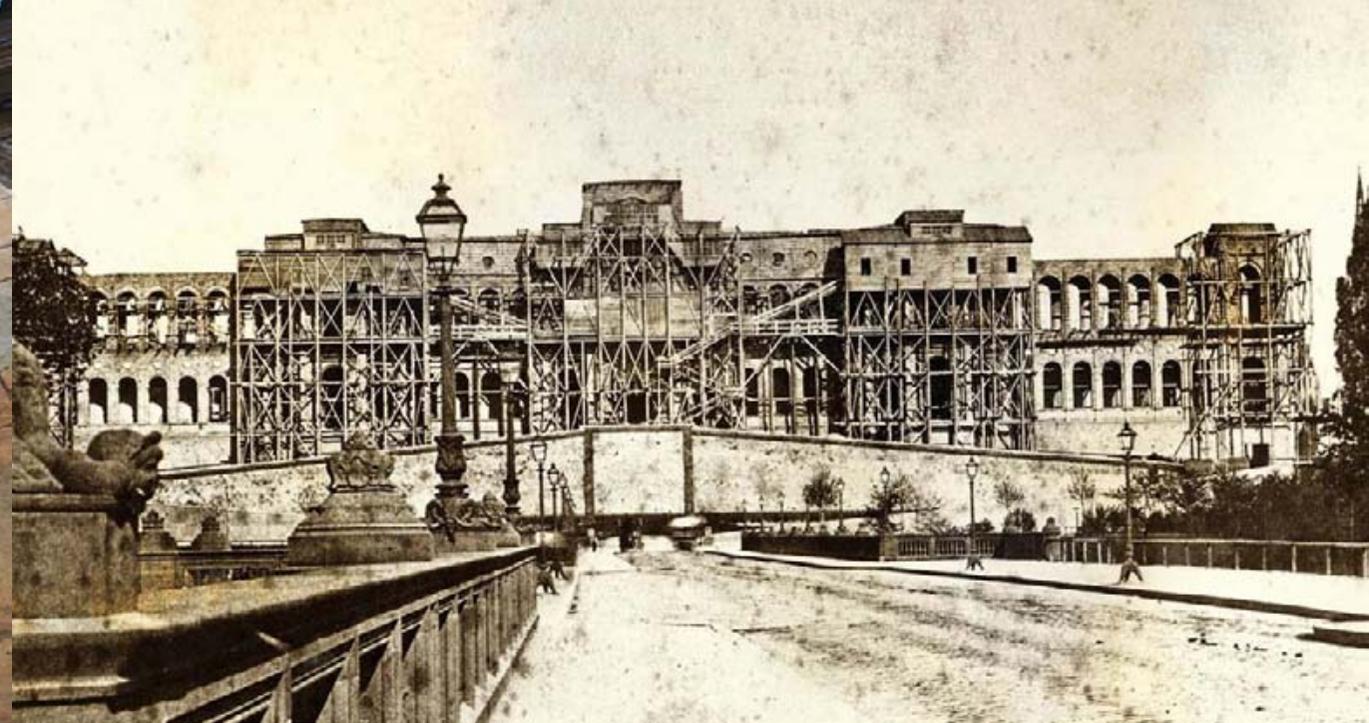
Das Bauwerk

Die Studienstiftung

## Das Bauwerk







## Die Planungs- und Baugeschichte

Nach seiner Thronbesteigung wollte König Maximilian II. (1811 - 1864) eine »Verbindung der Stadt mit der Isar von der Neuen Residenz aus über das Lehel« verwirklichen. Als der Architekt Friedrich Bürklein 1851 König Maximilian II. Pläne »die Verschönerung Münchens betreffend« vorlegte, in denen erstmals diese Verbindung zwischen der Münchner Altstadt und Haidhausen als Abfolge von Straße, »Forum«, Brücken und »Akropole« definiert ist, wurden diese Pläne konkreter. Ziel war die Schaffung eines urbanen Boulevards. 1853 wurde mit dem Bau der rund 1200 m langen »Neuen Straße« begonnen, die seit 1858 offiziell »Maximilianstraße« heißt, wobei sich das als römischer Circus geplante »Forum« immer mehr vom ursprünglich vorgesehenen Park zum begrünten Straßenzug entwickelte. Im Norden wird die Straße vom Gebäude der Regierung von Oberbayern und im Süden vom Bayerischen Nationalmuseum (heute Staatliches Museum für Völkerkunde) begrenzt. Ab 1858 wurden von Stadtbaurat Arnold Zenetti Brücken über Isar und Praterinsel geschlagen. Um der neuen Prachtstraße ein einheitliches Aussehen zu geben, beauftragte König Maximilian II. Architekten mit Entwürfen von Muster-Fassaden. Sie hatten sich dabei an den vom König vorgeschriebenen so genannten »Maximilianstil«, zu halten: Auf der Basis der angelsächsisch geprägten Neugotik sollte das Beste aus allen historischen Kunstepochen mit der modernen Bau-technik vereint werden.

Parallel zur Planung der Maximilianstraße verlief die des Maximilianeums. 1850 entschloss sich König Maximilian II. zu einem internationalen Architekturwettbewerb, »die Anfertigung eines Bauplans zu einer höheren Bildungs- und Unterrichts-Anstalt betreffend«. Der erste Preis wurde 1854 zwar dem Berliner Oberbaurat Wilhelm Stier zuerkannt, doch lehnte König Maximilian II. den Entwurf nicht nur aus Kostengründen ab. Er beauftragte kurzerhand Friedrich Bürklein (1813 - 1872), der durch den Stadtverschönerungsplan bewiesen hatte, wie gut er auf die königlichen Vorstellungen einzugehen vermochte, und der auch diesmal den König nicht enttäuschte.

*Links: König Maximilian II. von Bayern, Gemälde in der Studienstiftung*

*Mitte: Tafel an der Westfassade des Maximilianeums*

*Rechts: Errichtung des Maximilianeums um 1860*



Nachdem die nicht ganz reibungslose Grundstückserwerbung abgeschlossen war, konnte König Maximilian II. am 5. Oktober 1857 den Grundstein legen. Die notwendigen Erdarbeiten und die Errichtung der gewaltigen Substruktionen dauerten lange. In den Dachstuhl des der Studienstiftung vorbehaltenen Ostteils wurde im November 1861 der letzte Balken eingefügt. Im Februar 1864, kurz vor seinem überraschenden Tod, ordnete der König – obwohl der Mitteltrakt des Westbaus bereits über das erste Obergeschoss gediehen war – aufgrund wachsender Kritik eine Planänderung an: Die projektierten Spitzbögen mussten Neurenaissancebögen weichen, die Lisenen einer Säulenordnung. So markiert die Planungs- und Baugeschichte des Maximilianeums Anfang und Ende des Maximilianstils. Da das Projekt nach dem Tod des Königs, der die Baukosten aus seiner Privatschatulle bestritten hatte, hauptsächlich nur noch mit den Zinsen des Stiftungskapitals finanziert werden konnte, zog sich die Vollendung hin. Erst 1872 fielen die letzten Gerüste an der Schauffront. 1874 war der Bau endgültig fertig gestellt. Bis 1918 beherbergte das Maximilianeum neben der Studienstiftung und einer historischen Galerie auch die königliche Pagenschule. Bis kurz vor Ende des Zweiten Weltkriegs wurde in den Galerieräumen die Münchner Kunstausstellung veranstaltet, wobei in den Arkaden »das höchstgelegene Café Münchens« die Gäste zu einem prächtigen Rundblick einlud. Doch dann wurden

zwei Drittel des Bauwerks zerbombt. So war es ein Glücksfall, dass der Bayerische Landtag 1949 das Maximilianeum zu seinem Sitz machte, wozu entsprechende Änderungen in den bisherigen Galerieräumen notwendig waren. Um die Raumnot des Parlaments zu lindern, wurden 1958/59 bzw. 1964/65 im Osten Flügelbauten mit Büroräumen und Sitzungssälen angefügt. Eine grundlegende Sanierung des Maximilianeums wurde 1978 bis 1984 durchgeführt. 1993 entstand eine Tiefgarage. Bis Oktober 1994 kamen zwei Erweiterungsflügel hinzu. Bis 1998 wurde das Zugangsbauwerk von der Tiefgarage in den Altbau errichtet. Dabei stieß man auf den historischen Grundstein des Maximilianeums. Die aufgefundenen Originalpläne wurden in einen neuen Grundstein eingelegt. Weitere aufgefundene Gegenstände wie Goldmünzen, Porträts des königlichen Stifterpaares und das Modell einer Lokomotive sind im Steinernen Saal des Maximilianeums ausgestellt. Nach 15-monatiger Umbauzeit wurde am 13. Dezember 2005 der zeitgemäß modernisierte Plenarsaal wieder eröffnet. Zeitgleich wurde unterhalb des Plenarsaals ein »Raum der Stille« eingerichtet, ein Raum der Meditation, der Sammlung und des Rückzugs. 2007/2008 wurde der Senatssaal in einen modernen multifunktionalen Veranstaltungsraum umgebaut und für die zahlreichen Besucherinnen und Besucher des Bayerischen Landtags ein eigener Eingangsbereich an der Ostpforte geschaffen.

*Oben: Sanierung und Wiederaufbau des Maximilianeums von 1946 bis 1949 nach der Kriegszerstörung*

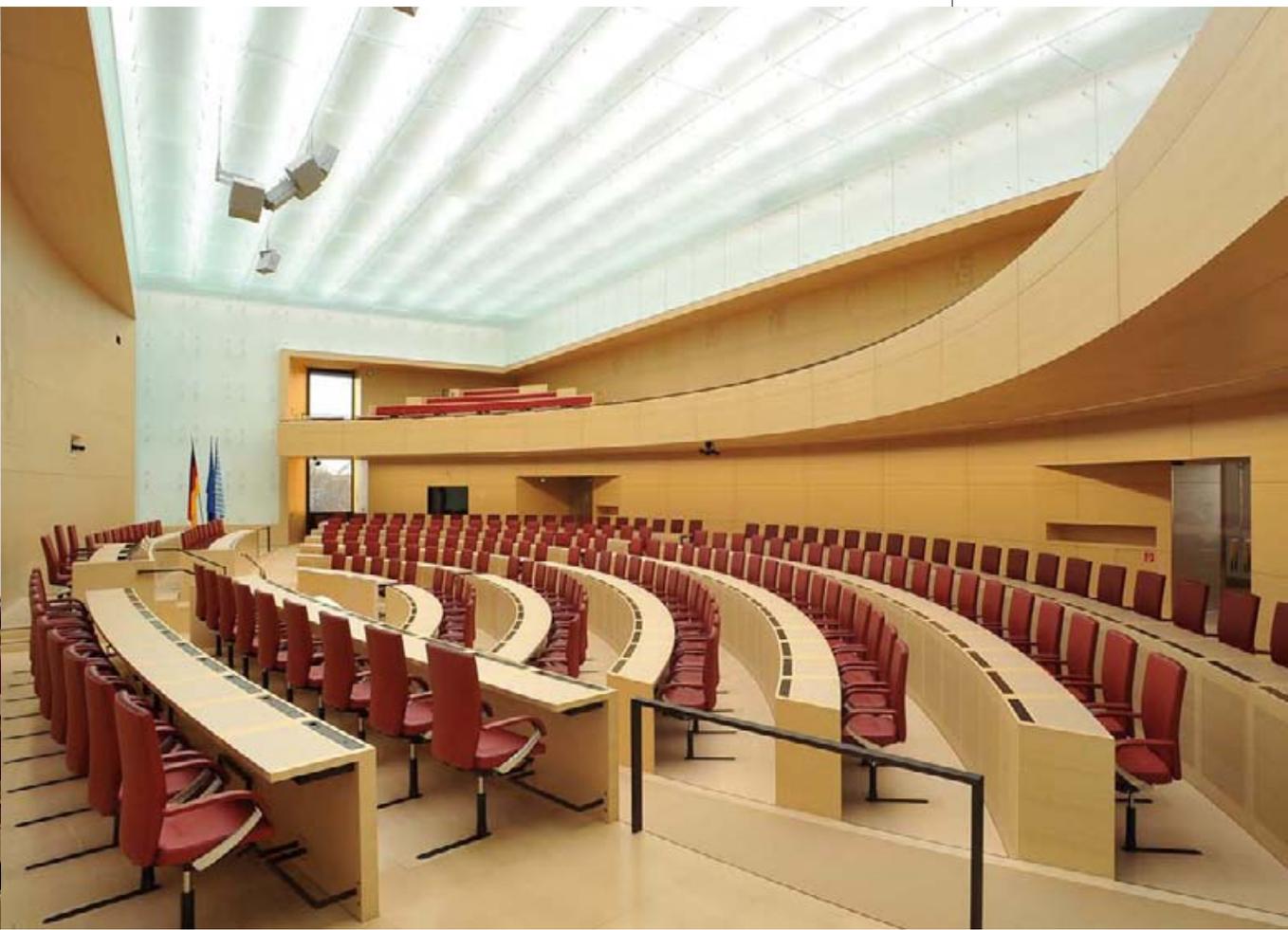
*Oben rechts: Festakt am 11.01.1949 zum Einzug des Landtags in das Maximilianeum; rechts im Bild: Dr. Konrad Adenauer, Präsident des Parlamentarischen Rates und späterer Bundeskanzler*

*Unten: Der Grundstein des Maximilianeums: Porträt König Maximilians II. und seiner Gemahlin Marie von Preußen auf Nymphenburger Porzellan, Münzen und ein Lokomotiven-Modell*



*Links: Der Plenarsaal  
von 1949 bis 2004*

*Rechts: Der Plenarsaal  
ab 2005*





*Befreiung Wiens von den Türken 1683 unter Führung des Blauen Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, des Herzogs Karl von Lothringen und des Polenkönigs Johann II. Sobieski – nach dem Maler Fedor Dietz (1813 - 1870), Westfassade des Maximilianeums*

## Der Außenbau und seine Bildwerke

Beherrschend über dem östlichen Isarufer, durch eine ausgreifende Auffahrt wirkungsvoll erschlossen, erhebt sich das breit gelagerte Bauwerk gleich einer Gloriette. Die auf einem hohen Sockel ruhende, flach gedeckte Schaufront setzt sich aus einem leicht konkaven Mitteltrakt und zwei geraden Seitenflügeln zusammen. Die gleichmäßigen Rundbogenreihen der beiden Geschosse werden seitlich von je einem dreistöckigen offenen Turm begrenzt.

Weithin sichtbar verkünden die Bildwerke der Westfassade das Programm der ursprünglichen »höheren Bildungs- und Unterrichts-Anstalt«. So zeigen die Mosaiken am Mittelrisalit die Stiftung Ettals durch Kaiser Ludwig IV. als Beispiel der Religiosität und Wohltätigkeit des bayerischen Herrscherhauses und daneben die Eröffnung der Universität in Ingolstadt bzw. den Sieg des Dichters Wolfram von Eschenbach beim Sängereiwettstreit auf der Wartburg als Exempel der seit alters in Bayern blühenden Wissenschaft und Kunst. Die Mosaiken des nördlichen Risalits führen als vorbildliche staatsmännische Leistung den Wittelsbacher Hausvertrag zu Pavia vor Augen. Die seitlich abgebildeten Hilfsmittel der Wissenschaften nehmen Bezug auf den Freskenzyklus des darunter befindlichen Saals. Das Gegenstück am südlichen Risalit präsentiert als Werk der Kriegskunst die Befreiung Wiens von den Türken. Die seitlichen Kriegstrophäen verweisen wiederum auf das Bildprogramm des hier liegenden Raumes. 22 Büsten über der unteren Arkadenreihe porträtieren »Wohltäter, Erfinder, Weise, Literaten, Staatsmänner und Feldherren« (nördlich: von Homer bis Franz von Assisi, südlich: von Gustav II. Adolf bis Pythagoras).

Nordturm

Nordarkaden

Nordrisalit

Nördlicher Wandelgang

Mittel-  
risalit

Südlicher Wandelgang

Südrisalit

Südarkaden

Südturm



### Mosaiken

- Nordrisalit:  
 a/c Hilfsmittel der Wissenschaften  
 b Hausvertrag von Pavia  
 Nördlicher Wandelgang:  
 d Sängerstreit auf der Wartburg  
 Mittelrisalit:  
 e Gründung Ettals  
 Südlicher Wandelgang:  
 f Gründung der Universität Ingolstadt  
 Südrisalit:  
 g/i Kriegstrophäen  
 h Befreiung Wiens von den Türken

### Figuren

- I Nike  
 III – VII Viktorien mit Girlanden  
 II, VIII, IX, XV Viktorien mit Palmzweig  
 X – XIV Viktorien mit Girlanden

### Büsten

- |                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| 1 Franz von Assisi | 12 Gustav Adolf        |
| 2 Gregor der Große | 13 Cäsar               |
| 3 Vinzenz von Paul | 14 Hannibal            |
| 4 Sokrates         | 15 Alexander der Große |
| 5 Konfuzius        | 16 Sappho              |
| 6 Cicero           | 17 Platon              |
| 7 Leibniz          | 18 Solon               |
| 8 Archimedes       | 19 Lykurg              |
| 9 Brutus           | 20 Aristoteles         |
| 10 Demosthenes     | 21 Perikles            |
| 11 Homer           | 22 Pythagoras          |



## Das Innere und seine Ausstattung

Betreten die Gäste das Maximilianeum durch das Hauptportal im Westen, empfängt sie ein Vestibül. Beim Blick die Treppe empor erscheinen auf der Galerie ein monumentales spätgotisches Kruzifix aus Chieming und mehrere Marmorbüsten.

Auf halber Höhe teilt sich die Treppenanlage in zwei Läufe, die in den Kreuzgang und zu den offenen Arkaden des Steinernen Saales führen. Im Kreuzgang befindet sich eine in dieser Form bundesweit einzigartige zeitgeschichtliche Dokumentation. Sie enthält individuell recherchierbare Opfer-Biographien von 316 Mitgliedern bayerischer Parlamente, die unter der Nazi-Diktatur gelitten haben, und ist seit Januar 2008 an einem Computer-Terminal abrufbar. Sie ergänzt eine im Mai 2007 im Kreuzgang angebrachte Gedenktafel (siehe unten). So soll das Gedenken an den demokratischen Widerstand in Bayern gegen die nationalsozialistische Diktatur wach gehalten werden.



Links:  
Der Kreuzgang

Rechts:  
Der Steinere Saal

An den Seitenwänden des Steinernen Saals hängen neben dem Porträt des jungen Königs Maximilian II. von Julius Zimmermann und des ersten bayerischen Königs Max I. Joseph von Moritz Kellerhoven zwei gewaltige Leinwandbilder: südlich »Die Kaiserkrönung Karls des Großen« von Friedrich Kaulbach (1861) und nördlich »Die Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern« von August von Kreling (1859). Sie sind Reste eines einst 30 Ölgemälde umfassenden Auftragswerks König Maximilians II. mit Ereignissen der Weltgeschichte (vom Sündenfall der Stammeltern bis zur Völkerschlacht bei Leipzig).

Im Steinernen Saal ist auch der Inhalt des Grundsteins zu sehen. Das darin aufgefundene Lokomotivenmodell mit Schlepptender dokumentiert das engagierte Eintreten König Maximilians II. für den technischen Fortschritt in seinem Land und sein persönliches Faible für die Eisenbahn (siehe S. 17). Das südöstliche der vier Portale des Steinernen Saales führt zum Plenarsaal des Bayerischen Landtags.

Das nordöstliche Portal bildet den Zugang zum einstigen Vollversammlungssaal des Bayerischen Senats. Der Senat wurde 1998 durch Volksentscheid abgeschafft und beendete seine Tätigkeit mit dem 31.12.1999. Die von den Vereinigten Werkstätten gelieferten Bronzereliefs der Wandleuchter zeigen die Bavaria und Europa sowie antike Götter und mythologische Gestalten mit Bezug auf die Körperschaften, die im Senat vertreten waren. Ein Hinweis auf die ursprüngliche Nutzung des Saals als Galeriesaal ist an der Westseite die von Wilhelm von Kaulbach (1805-1874) in Öl auf Leinwand in Szene gesetzte Seeschlacht zwischen Griechen und Persern bei Salamis. Das Gemälde ist 53,35 Quadratmeter groß. Daneben hängt das Historienbild des Münchner Akademieprofessors Philipp Foltz (1805-1877): »Die Demütigung Kaiser Friedrich Barbarossas durch den Welfenherzog Heinrich den Löwen in Chiavenna 1176«. Als Erinnerung an die Nachkriegszeit und die ursprüngliche Ausstattung des »alten« Plenarsaals prangt an der nördlichen Stirnwand des Senatssaals ein von Prof. Hermann Kaspar (1904-1986) entworfener Gobelin mit



dem von zwei Löwen gehaltenen Großen Bayerischen Staatswappen. Es setzt sich zusammen aus dem Pfälzer Löwen, dem fränkischen Rechen, dem blauen Panther Altbayerns, den drei staufischen Löwen Schwabens, den Wittelsbacher Rauten im Herzschild und der so genannten Volkskrone. Ebenfalls darauf zu sehen sind die Wappen der Bezirkshauptstädte Bayerns. Von links: Augsburg, München, Regensburg, Würzburg, Landshut, Bayreuth, Speyer (für die ehemals bayerische linksrheinische Pfalz) und Ansbach.

Das nordwestliche Portal des Steinernen Saales öffnet sich in den nördlichen Wandelgang, den so genannten Präsidentengang. Seinen Namen hat er von den dort ausgestellten Porträts der bisherigen Landtagspräsidenten. Der Gang mündet in das heutige Konferenzzimmer, das festlichen Empfängen und Sitzungen des Ältestenrats des Landtags dient. Die Ostwand des Mittelraums nimmt ein von Engelbert Seibertz geschaffenes Fresko ein, welches das Maximilianeum in neugotischen Formen vor der Planänderung 1864 zeigt. Es stellt die imaginäre Einführung Alexander von Humboldts in einen Kreis berühmter Männer aus Kunst und Wissenschaft dar. Ergänzt wird das Gemälde durch die



Allegorien der »Chemie«, der »Wahrheit« und der »Architektur« in den Bogenfeldern dieser Seite. An den übrigen Wandflächen reihen sich von Georg Hiltensperger gemalte Standbilder von je sechs »Wohltätern« und »Erfindern«. Diese Bilder waren als Ergänzung eines Büstenzyklus' gedacht, der sich einst im nördlichen und südlichen Wandelgang wie in einer Ruhmeshalle hinzog. Das südwestliche Portal des Steinernen Saales öffnet sich in den südlichen Wandelgang. Dort befinden sich über einer Tür, die in den Plenarsaal führt, zwei runde Steinreliefs (siehe unten links) von F. Schmolz gen. Eisenwerth: Die Büsten der personifizierten »Gerechtigkeit« und der »vorausschauenden Planung« sind den Abgeordneten über dem dortigen Eingang zum Plenarsaal als Maximen vor Augen gestellt. Seit Herbst 2006 hängt im südlichen Wandelgang das Gemälde »Die waldige Hügellandschaft« von Ferdinand Kobell (1740-1799), eine Leihgabe der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. Der anschließende Raum, der den Abgeordneten als Lesesaal dient, ist das Gegenstück zum Konferenzzimmer, besitzt aber im Gegensatz dazu Spitzbögen. An seiner Ostseite sind die Fresken verloren, die im Zentrum eine Versammlung bedeutender Staatsmänner zur Zeit des Wiener Kongresses zeigten. Dafür ist heute die Ölskizze Karl Theodor von Pilotys zum Bild des Sängertwettstreits auf der Wartburg zu sehen. Die Standbilder Friedrich Pechts an den übrigen Wänden repräsentieren je sechs Feldherren und Staatsmänner Europas.

*Links: Kaiserkrönung Karls des Großen, Gemälde von Friedrich Kaulbach im Steinernen Saal*

*Rechts: Seeschlacht bei Salamis, Gemälde von Wilhelm von Kaulbach im Senatssaal*

Fresko im Konferenz-  
zimmer: Die imaginäre  
Einführung Alexander von  
Humboldts in einen Kreis  
berühmter Männer aus  
Kunst und Wissenschaft  
von Engelbert Seibertz  
v.l.n.r.:

- 1 Ignaz von Döllinger,  
Katholischer Theologe,  
Historiker und Professor  
(1799 – 1890)
- 2 Friedrich von Hermann,  
Nationalökonom, Staatsrat  
und Professor (1796 – 1868)

3 Leo von Klenze,  
Ritter, Hofbauintendant  
(1784 – 1864)

4 Joseph von Fraunhofer,  
Optiker, Professor  
(1787 – 1826)

5 Lorenz von Westenrieder,  
Priester, Pädagoge und  
Historiker (1748 – 1826)

6 Johann Georg von Lori,  
Professor der Rechte,  
Gründer der Bayerischen  
Akademie der Wissen-  
schaften (1722 – 1786)

7 Friedrich von Thiersch,  
Althilologe, Geheimer Rat,  
Professor und Präsident  
der Bayerischen Akademie  
der Wissenschaften  
(1784 – 1860)

8 Friedrich Wilhelm von  
Schelling, Philosoph,  
Professor  
(1775 – 1854)

9 Justus von Liebig,  
Chemiker, Professor,  
Präsident der Bayerischen  
Akademie der Wissen-  
schaften (1803 – 1873)

10 Alexander von Humboldt,  
Naturforscher, Berlin  
(1769 – 1859)

11 Carl Ritter,  
Geograph, Berlin  
(1779 – 1859)

12 Wilhelm von Kaulbach,  
Historienmaler und  
Professor, Präsident der  
Bayerischen Akademie  
der bildenden Künste  
(1805 – 1878)

13 Wilhelm von Doenniges,  
Historiker und  
Staatswissenschaftler  
(1814 – 1872)

14 Leopold von Ranke,  
Historiker, Berlin  
(1795 – 1886)

15 Emanuel von Geibel  
Dichter (1815 – 1884)

16 Ludwig von Schwanthaler,  
Bildhauer und Professor  
(1802 – 1848)

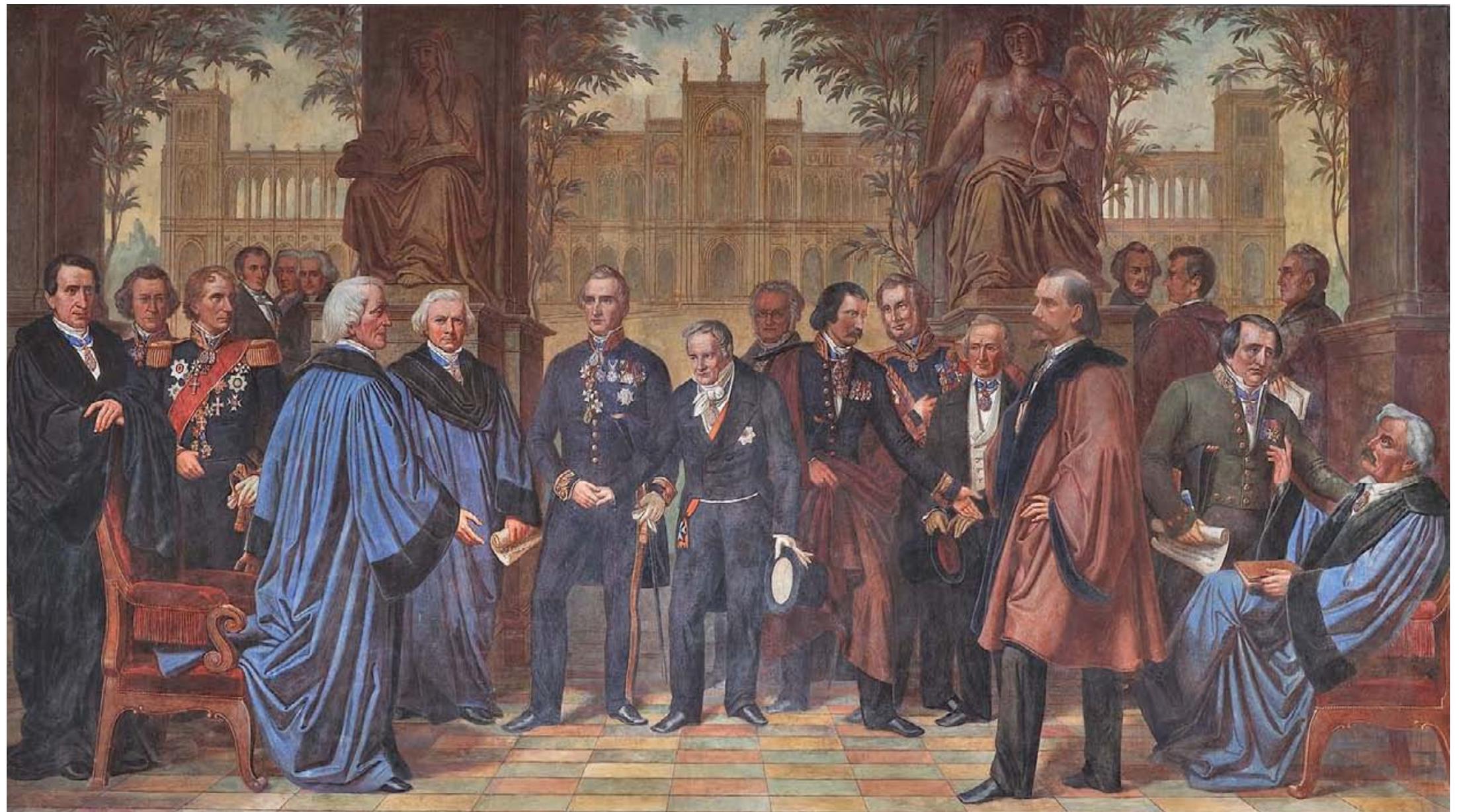
17 August Graf von  
Platen-Hallermünde,  
Dichter (1796 – 1836)

18 Franz Lachner  
Komponist und General-  
musikdirektor (1803 – 1890)

19 Franz Xaver von Baader,  
Philosoph, Naturforscher,  
Oberbergrat und Professor  
(1765 – 1841)

20 Franz von Kobell,  
Mineraloge, Professor  
und Dialektdichter  
(1803 – 1882)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20





STIFTUNG  
MAXIMILIANEUM  
ERRICHTET  
IM JAHRE 1852  
DURCH  
MAXIMILIAN II  
KÖNIG  
VON BAYERN



Handwritten notice or poster on the bookshelf.

**THE OXFORD WORLD'S CLASSICS**



THE OXFORD WORLD'S CLASSICS



Schon als Kronprinz fasste König Maximilian II. von Bayern den Plan, auf der Isarhöhe bei München einen großen Nationalbau »zur Hebung des monarchischen nationalen Volksgeistes« errichten zu lassen. Dazu gesellte sich bald die Idee eines »Athenäums«, einer Anstalt mit dem Ziel, talentvollen bayerischen Jünglingen (jeglichen Standes) die Erreichung jener Stufe wissenschaftlicher und geistiger Ausbildung zu erleichtern, welche zur Lösung der höheren Aufgaben des Staatsdienstes erforderlich ist. 1852 wurde das »Athenäum«, das endgültig seit 1857 nach dem Stifter »Maximilianeum« heißt, provisorisch in einem Mietshaus untergebracht. Als Stipendiaten wurden sechs Abiturienten aus Bayern und der Pfalz ausgewählt, die ohne materielle Sorgen Rechts- und Staatswissenschaften studieren konnten.

König Maximilian II. war es nicht mehr vergönnt, die Vollendung des Anstaltsgebäudes zu erleben, und auch die juristische Form erhielt die Stiftung erst unter seinem Sohn, König Ludwig II. Gemäß der Urkunde von 1876 gehören der Stiftung bis heute der Maximilianeums-Bau sowie eine Galerie mit Historienbildern und Marmorbüsten. Nach dem Ende der Monarchie 1918 ging das Protektorat über das Maximilianeum auf die Ludwig-Maximilians-Universität München über. Dies ist bis auf den heutigen Tag so geblieben.



Die Inflation zehrte das Stiftungsvermögen rasch auf, so dass als einzige spärliche Einnahmequelle die Eintrittsgelder der Galerie blieben. Die finanzielle Situation besserte sich erst, als das ausgebombte bayerische Parlament 1949 ins Maximilianeum einzog. Der Landtag zahlt einen jährlichen Miet- und Erbbauzins und trägt die Unterhaltungspflicht für das Gebäude.

Seit 1980 ermöglicht die »Wittelsbacher Jubiläums-Stiftung« auch begabten jungen Frauen aus Bayern ein Stipendium. So haben seit der Gründung der Anstalt rund 800 Studentinnen und Studenten die Vorzüge der beiden Stiftungen genossen. Alle Stipendiaten – zurzeit 50, davon 17 Frauen – sind zusammen mit dem Bayerischen Landtag unter dem Dach des Maximilianeums untergebracht.

Bekannte »Maximilianeer« waren u.a. die Ministerpräsidenten Eugen Ritter von Knilling (1865-1927) und Franz-Josef Strauß (1915-1988) sowie der Physiknobelpreisträger Werner Heisenberg (1901-1976) und der Schriftsteller Carl Amery (1922-2005).

*Links: Stipendiaten der Studienstiftung Maximilianeum und der Wittelsbacher Jubiläumsstiftung*

*Rechts: Blick in den Speisesaal der Stiftungen*





# Der Bayerische Landtag

Die Landtagswahl in Bayern

Die Aufgaben des Bayerischen Landtags

Die Gremien

## Die Landtagswahl in Bayern





**Landtagswahl**

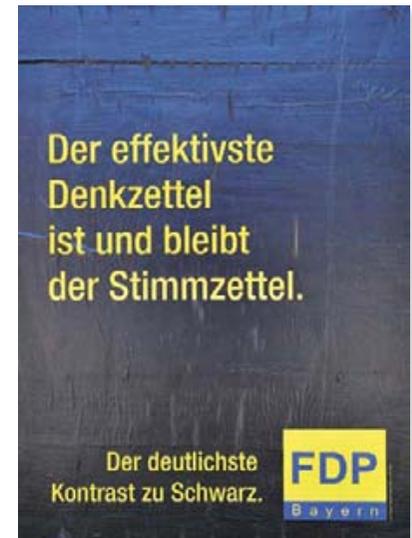
am 28. September 2008

Landeshauptstadt München

**Stimmbezirk  
Wahlurne 2**

**0802**

Wahl-/Stimmbezirk 802



Wahlplakate zur Landtagswahl 2008

## Vor der Landtagswahl

»Bayern ist ein Volksstaat«  
(Artikel 2 Absatz 1 Bayerische Verfassung – BV)

Dieser Satz am Anfang der Bayerischen Verfassung ist Ausdruck für die Demokratie als zentrale Grundlage bayerischer Staatlichkeit. Weiter heißt es in Artikel 2 der Verfassung: »Träger der Staatsgewalt ist das Volk«. Und: »Das Volk tut seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund«. Damit legt die Verfassung fest, dass Bayern eine repräsentative Demokratie ist, auch wenn die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats unter bestimmten Bedingungen ihre Herrschaft auch direkt – in Volksbegehren und Volksentscheiden – ausüben können. Dennoch ist das zentrale Verfassungsorgan in einer solchen staatlichen Ordnung das vom Volk gewählte Parlament: der Bayerische Landtag.

### Wahlkreisvorschläge, Bewerber

Parteien und organisierte Wählergruppen beteiligen sich zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele an der Landtagswahl. Sie wollen im Parlament und möglichst in der Regierung vertreten sein und Einfluss nehmen können. Die Mitglieder von Parteien oder organisierten Wählergruppen wählen direkt oder indirekt (über Delegierte) ihre Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl. Diese werden zusammen mit dem politischen Programm im Wahlkampf präsentiert.

2008 haben sich 14 Parteien mit 1754 Bewerberinnen und Bewerbern (2003: 1527) zur Wahl gestellt:

- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. .... (CSU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands ..... (SPD)
- Bündnis 90/Die Grünen ..... (GRÜNE)
- FW Freie Wähler Bayern e.V. .... (FW)
- Freie Demokratische Partei ..... (FDP)
- Die Republikaner ..... (REP)
- Ökologisch-Demokratische Partei /  
Bündnis für Familien ..... (ödp)
- Bayernpartei ..... (BP)
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität ..... (BüSo)
- Bürger-Block e.V. .... (BB)
- Die Linke ..... (DIE LINKE)
- Die Violetten – für spirituelle Politik ..... (DIE VIOLETTEN)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands ..... (NPD)
- Rentnerinnen und Rentner Partei ..... (RRP)

Rund 27 Prozent (475 Bewerberinnen) der Kandidaten waren Frauen. Das durchschnittliche Alter der Bewerberinnen und Bewerber lag bei 49 Jahren (2003: 48 Jahren).

Wahlkampf der CSU zur Landtagswahl 2008



Wahlkampf der SPD zur Landtagswahl 2008



Wahlkampf der FW zur Landtagswahl 2008

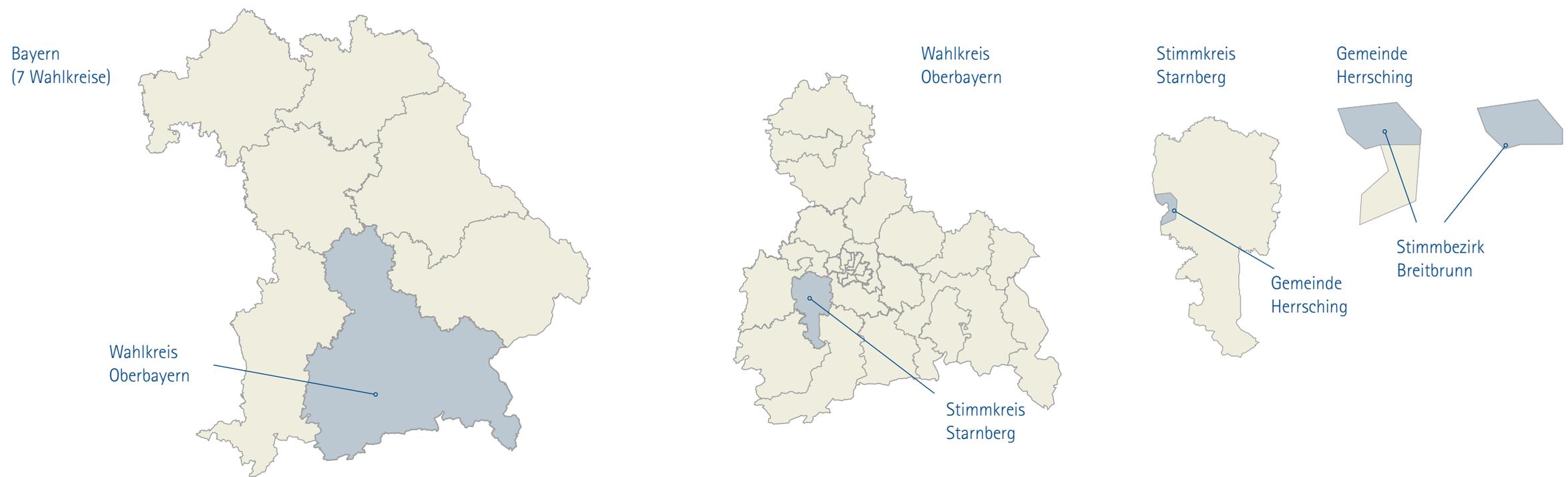


Wahlkampf von Bündnis 90/Die Grünen zur Landtagswahl 2008



Wahlkampf der FDP zur Landtagswahl 2008





## Das Wahlgebiet des Freistaats Bayern

Bayern ist in sieben Wahlkreise gegliedert, die den Regierungsbezirken entsprechen. Stimmkreise sind im Regelfall die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte; sie sind aus organisatorischen Gründen in Stimmbezirke unterteilt.

### Der Wahlkreis

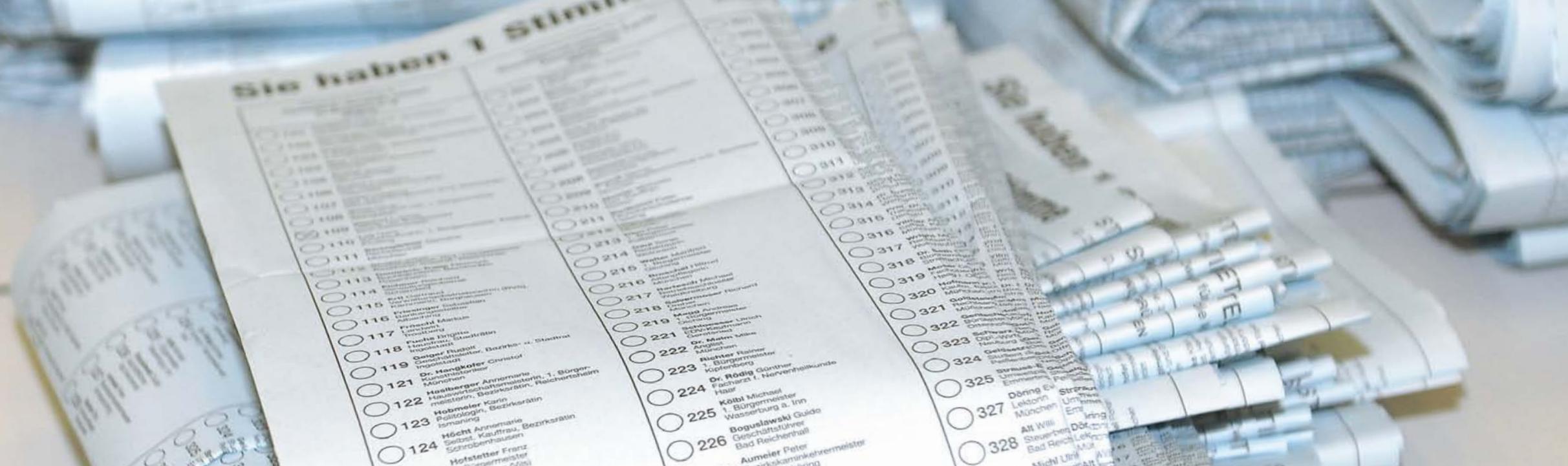
Die Wahlkreise sind bei einer Landtagswahl mit den sieben Regierungsbezirken identisch. Parteien und organisierte Wählergruppen bilden für die Wahlkreise Listen mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten. Die Wählerinnen und Wähler eines Wahlkreises geben ihre Zweitstimme einem Bewerber/einer Bewerberin aus diesen Listen. Die von den Parteien und organisierten Wählergruppen festgelegte Reihenfolge auf den Listen müssen die Wähler/-innen nicht beachten, sondern sie können z. B. auch einen Kandidaten/eine Kandidatin auf einem hinteren Listenplatz wählen. Auf Grund der Gesamtstimmenzahl aus Erststimmen (sofern ein Bewerber/eine Bewerberin auch in einem Stimmkreis kandidiert hat) und Zweitstimmen ergibt sich die Reihenfolge aller Wahlkreiskandidatinnen und Wahlkreiskandidaten. Jeder, der einen Platz innerhalb der für den Wahlkreis insgesamt zu vergebenden Sitzzahl erreicht hat, kann ins Parlament einziehen. Insgesamt können über die Wahlkreise 89 Abgeordnete bestimmt werden. Die Anzahl der insgesamt zu vergebenden Sitze in einem Wahlkreis richtet sich aus Gründen der Wahlgerechtigkeit nach der Einwohnerzahl: Oberbayern 29, Niederbayern 9, Oberpfalz und Oberfranken je 8, Mittelfranken 12, Unterfranken 10 und Schwaben 13.

### Der Stimmkreis

Für die Wahl zum Bayerischen Landtag wird der Freistaat Bayern in 91 Stimmkreise aufgeteilt, davon entfallen auf Oberbayern 29, auf Niederbayern, auf die Oberpfalz und auf Oberfranken je 9, auf Mittelfranken 12, auf Unterfranken 10 und auf Schwaben 13. Für jeden Stimmkreis stellen die Parteien und organisierte Wählergruppen jeweils einen Kandidaten/eine Kandidatin auf. Die Wählerinnen und Wähler in diesem Stimmkreis können dann mit ihrer Erststimme eine/n dieser Kandidaten/-innen wählen. In den Bayerischen Landtag zieht ein, wer die Mehrheit der Erststimmen in einem Stimmkreis erhält (Voraussetzung: Die Partei des Stimmkreisgewinners muss bayernweit insgesamt mindestens fünf Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben). Für die Wahlgerechtigkeit ist es wichtig, dass die Bevölkerungszahl in allen Stimmkreisen ungefähr gleich groß ist. Ein Stimmkreis umfasst durchschnittlich rund 125000 Einwohner. Unter dem Begriff »Einwohner« ist die deutsche Hauptwohnbevölkerung zu verstehen. Da in jedem Wahlkreis die Stimmkreise vom jeweiligen Wahlkreisdurchschnitt bis zu höchstens 25 % nach oben oder unten abweichen dürfen, werden manche Landkreise von Stimmkreisgrenzen durchschnitten. Dennoch gilt häufig: Ein Stimmkreis entspricht einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt.

### Der Stimmbezirk

Der Stimmbezirk bildet bei der Organisation der Landtagswahl die kleinste räumliche Einheit. Er ist meist Teil einer Gemeinde.



## Die Landtagswahl

### Das Wahlrecht und das Wahlsystem

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von rund 9,3 Millionen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gewählt (Art. 14 BV), und zwar für eine Wahlperiode (Legislaturperiode) von fünf Jahren. »Allgemein« bedeutet, dass grundsätzlich jede/r Staatsbürger/-in wahlberechtigt (und wählbar!) ist. Eingeschränkt wird das Wahlrecht lediglich durch eine festgelegte Altersgrenze, die zzt. bei 18 Jahren liegt. Gleich sind die Wählerinnen und Wähler, was die Anzahl der Stimmen betrifft, die sie abgegeben dürfen (»one man, one vote«). In Bayern haben alle Wahlberechtigten zwei Stimmen (siehe S. 48/49: Das Wahlgebiet des Freistaates Bayern). Die Wählerinnen und Wähler erhalten von ihrer Gemeinde eine Wahlbenachrichtigung. Sie haben auch die Möglichkeit, sich die Briefwahlunterlagen zuschicken zu lassen, um die Stimme brieflich abzugeben. Von einer unmittelbaren Wahl spricht man, weil die Wählerinnen und Wähler die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten direkt wählen können, also keine Wahlmänner (vgl. etwa die amerikanische Präsidentschaftswahl) zwischengeschaltet sind. Und die geheime Stimmabgabe in der Wahlkabine sorgt dafür, dass die Wahl tatsächlich frei von äußerem Zwang stattfinden kann. Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze garantieren eine wirklich faire, eben eine demokratische Wahl.

Die 180 Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden in einem sog. »verbesserten Verhältniswahlsystem« bestimmt. Das heißt: Die angetretenen Parteien bzw. organisierten Wählergruppen erhalten grundsätzlich so viele Sitze im Parlament, wie es ihrem Anteil an Stimmen entspricht. Allerdings gilt das nur für diejenigen, die in der Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen mindestens fünf Prozent erreichen (Fünfprozenthürde). »Verbessert« wird dieses Verhältniswahlsystem, weil die Wählerinnen und Wähler in jedem Fall mit ihren beiden Stimmen Personen wählen können, nicht nur Parteien oder organisierte Wählergruppen.

Mit der Erststimme wählt man eine Kandidatin / einen Kandidaten aus seinem Stimmkreis, die Zweitstimme kann einer Kandidatin / einem Kandidaten aus den Listen gegeben werden, die die Parteien und organisierten Wählergruppen vor der Wahl für die sieben Wahlkreise (= Regierungsbezirke) aufstellen. Dieses Wahlverfahren bietet zwei Vorteile: Es ist fair, weil sich die Sitzverteilung im Parlament nach dem Stimmenanteil der Parteien und organisierten Wählergruppen errechnet. Und es ist bürgernah, weil man mit beiden Stimmen Personen, nicht nur Listen wählen kann. Diese Besonderheit des bayerischen Wahlrechts, die jeder / jedem wahlberechtigten Bürger/-in zwei Stimmen zuerkennt, kann, wie nach der Landtagswahl 2008, dazu führen, dass mehr als 180 Abgeordnete in den Bayerischen Landtag einziehen. Ursächlich dafür sind die sog. »Überhangmandate«.

Überhangmandate (und als deren Folge ggf. Ausgleichsmandate) entstehen, wenn eine Partei bzw. organisierte Wählergruppe im Wahlkreis mehr Stimmkreismandate (sog. Direktmandate) erringt, als ihr gemäß ihrem Gesamtstimmenanteil (Summe aller auf sie entfallenen Erst- und Zweitstimmen im Wahlkreis) Sitze (Mandate) zustehen. Diese Überhangmandate können der/dem Stimmkreisgewinner/-in nicht genommen werden (siehe detailliert S. 56/57).



### Der Wahltag

Am Wahltag ist das Wahllokal von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Nach dem Ende der Abstimmungszeit um 18 Uhr ermitteln die Wahlvorstände im Wahllokal und die Briefwahlvorstände für ihre Stimmbezirke das Wahlergebnis, stellen dieses fest und melden es über die Gemeinde an den Landeswahlleiter in seine Dienststelle, dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in München.

Der Landeswahlleiter stellt das vorläufige Ergebnis fest, wenn alle ca. 17 000 Wahlvorstände die Ergebnisse gemeldet haben.



Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl erfordern das erfolgreiche Zusammenwirken vieler Stellen und Personen. Am Wahltag arbeiten im Freistaat Bayern weit über 100 000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den rund 13 700 Wahllokalen und 3 600 Briefwahlbezirken. Viele Polizeibeamtinnen und -beamte sind zur Sicherung der Wahlhandlung und der Stimmauszählung im Einsatz. Hinzu kommen die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, Landratsämtern, die Stimm- und Wahlkreisleiterinnen und -leiter und das Team des Landeswahlleiters vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, die die organisatorische und technische Vorbereitung sowie die Wahlauswertung betreuen.

### Die Wahlnacht im Maximilianeum

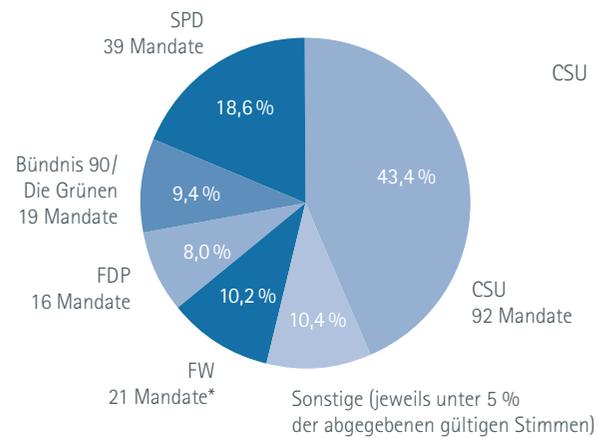
Am Tag der Wahl eines neuen Landtags – die letzte Wahl eines Landtags fand in Bayern am 28. September 2008 statt – lädt der/die Landtagspräsident/-in Politiker und Medienvertreter zur »Wahlnacht« in das Maximilianeum ein. Es handelt sich dabei um eine informative Veranstaltung, die den Gästen zum gegenseitigen Meinungsaustausch dient und ihnen Gelegenheit gibt, durch den Landeswahlleiter und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweiligen Zwischenergebnisse und schließlich gegen Mitternacht das vorläufige Endergebnis der Landtagswahl zu erfahren.

Während der spannungreichen Stunden der »Wahlnacht« herrscht in den Hallen und Gängen des Maximilianeums reges Leben. Mehr als 1 300 Journalistinnen und Journalisten von Presse, Hörfunk und Fernsehen berichteten 2008 über das Geschehen im Maximilianeum. Ihre Beobachtungen und Wahlanalysen erschienen in den Zeitungen; Hörfunk und Fernsehen sendeten live und hatten dazu Studios eingerichtet. Auf diese Weise wurden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger direkt aus dem Maximilianeum über das Geschehen in der Wahlnacht unterrichtet.



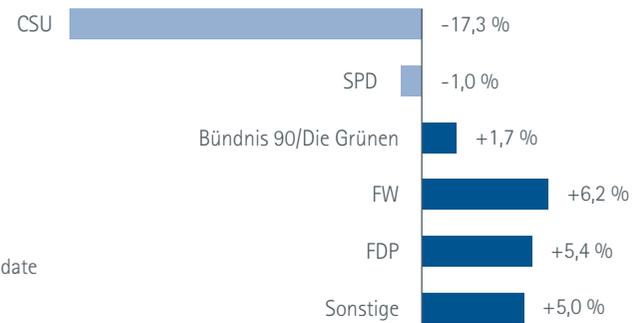


## Das Ergebnis der Landtagswahl vom 28. September 2008



\* seit Juni 2009 FW 20 Mandate, 1 Mandat fraktionslos

## Die Veränderung des Wahlergebnisses 2008 gegenüber 2003



Die Wahlbeteiligung betrug 57,9 Prozent (= 5 398 356 Wählerinnen und Wähler).

## Die veränderte Sitzverteilung unter Berücksichtigung der Überhang- und Ausgleichsmandate

Regierungsbezirk	Mandate gem. ursprüngl. Sitzverteilung	Überhangmandate	Ausgleichsmandate	Mandate inkl. Überhang- u. Ausgleichsmandate
Oberbayern	58	3	3	64
Niederbayern	18			18
Oberpfalz	17	1*)		18
Oberfranken	17			17
Mittelfranken	24			24
Unterfranken	20			20
Schwaben	26			26
<b>Gesamtsumme</b>	<b>180</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>187</b>

\*) Es fällt kein Ausgleichsmandat an, da bei einer Erhöhung der Mandate rechnerisch erneut die CSU berücksichtigt werden müsste.

### Berechnung der Sitzverteilung

Die Sitzberechnung findet nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren statt. Die Stimmenumrechnung in Mandate erfolgt folgendermaßen:

$$\text{Anzahl der Sitze} = \frac{\text{Gesamtzahl der insges. zu vergeb. Sitze} \times \text{Stimmzahl der Partei}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen aller Parteien über 5 Prozent}}$$

Beim Ergebnis zeigt die Zahl vor dem Komma an, wie viele Sitze die jeweilige Partei oder organisierte Wählergruppe mindestens erhält. Die übrigen zu vergebenden Sitze werden sodann nach der Größe der Zahlenbruchanteile hinter dem Komma vergeben.

Beispiel: Landtagswahl am 28. September 2008 im Wahlkreis Oberbayern: Aufgrund seiner Einwohnerzahl stehen dem Wahlkreis Oberbayern anteilig an den gesamten (grundsätzlich 180) Mandaten Bayerns 58 Sitze im Landesparlament zu. Von diesen 58 Sitzen werden 29 als Direktmandate und 29 Mandate als Listenmandate vergeben.

Berechnet man nun nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren »Hare-Niemeyer« (siehe nachfolgend am Beispiel der CSU in Oberbayern) die Sitzverteilung auf der Basis der erhaltenen Gesamtstimmen

$$\frac{58 \text{ (zu vergebende Sitze)} \times 1\,421\,917 \text{ (Gesamtstimmen der CSU in Oberbayern)}}{3\,274\,119 \text{ (Gesamtstimmen aller Parteien über 5 \% in Oberbayern)}}$$

so ergibt sich lediglich ein Anteil von 25 Sitzen für die CSU. Die Wähler haben aber bei 28 Stimmkreisandidaten der CSU direkt entschieden, dass diesen ein Mandat zusteht. Alle so Gewählten dürfen ins Parlament einziehen. Es müssen also zusätzlich drei Mandate (Überhangmandate) an die CSU vergeben werden. Damit die anderen in Oberbayern erfolgreichen Parteien oder organisierten Wählergruppen im Verhältnis zum Gesamtergebnis nicht schlechter gestellt werden, sieht das Landeswahlgesetz zur Herstellung einer gerechten Sitzver-

teilung sog. »Ausgleichsmandate« vor. Deren Berechnung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der o.g. Formel.

Dabei wird der Zahlenwert für die Gesamtmandate in Oberbayern (ursprünglich 58 Sitze) schrittweise so lange um den Wert 1 erhöht und jeweils eine neue Berechnung der Sitzverteilung vorgenommen, bis sich für die CSU (die Partei, die drei Überhangmandate erobert hat) 28 Sitze (statt der nach erhaltenen Gesamtstimmen ursprünglich zustehenden 25) ergeben.

Aufgrund dieser neuen Zahl für die Gesamtsitze in Oberbayern (im vorliegenden Fall: 58 + 3 Überhangmandate + 3 Ausgleichsmandate = 64) wird dann für die übrigen Parteien und organisierten Wählergruppen mit der bereits dargestellten Formel ermittelt, welche Partei oder organisierte Wählergruppe wie viele Mandate aufgrund der neuen Situation zustehen.

Hierzu wieder ein Rechenbeispiel:

$$\frac{64 \text{ (neu zu vergeb. Sitze)} \times 697\,742 \text{ (Gesamtstimmen der SPD in Oberbayern)}}{3\,274\,119 \text{ (Gesamtstimmen aller Parteien über 5 \% in Oberbayern)}}$$

Es ergeben sich zwei Ausgleichsmandate für die SPD, die anstelle der ursprünglich errechneten 12 nunmehr 14 Sitze erhält.

Mit derselben Formel (bei je nach Stimmzahl der betr. Partei veränderten Multiplikatoren) wird auch für die anderen Parteien und organisierten Wählergruppen die Zahl der ihnen zustehenden Sitze berechnet. In Oberbayern erhalten dadurch auch Bündnis 90/Die Grünen ein Ausgleichsmandat. Damit ist das durch die CSU-Überhangmandate entstandene »Ungleichgewicht« wieder austariert.

Auch in der Oberpfalz hat die CSU so viele Direktmandate errungen, dass ihr ein Überhangmandat zufällt.

Die oben stehende Tabelle zeigt die veränderte Sitzverteilung unter Berücksichtigung der Überhang- und der durch sie bedingten Ausgleichsmandate. Auf diese Weise erklärt sich die Erhöhung der Mandatszahl vom 180 auf 187 (für Oberbayern + 6 und die Oberpfalz + 1 Mandat).

## Die Aufgaben des Bayerischen Landtags

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

München, den 14. Dezember

Nr. 28

### Inhalt

Datum

- |            |   |
|------------|---|
| 10.12.2007 | Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwE)<br>2330-11-I   |
| 10.12.2007 | Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der<br>sches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG) .....<br>312-2-1-J        |
| 10.12.2007 | Gesetz zur Aufhebung des Bayerischen Sammlungsgesetzes .....<br>2185-1-I  |
| 10.12.2007 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des B<br>2251-1-S, 2251-4-S  |
| 5.12.2007  | Bekanntmachung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in D<br>2187-4-I  |
| 30.11.2007 | Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich<br>sidiums München in das Polizeipräsidium München (neu) .....<br>2035-15-I |





## Die Konstituierung des Parlaments

Spätestens am 22. Tag nach der Landtagswahl tritt das neu gewählte Parlament erstmals in einer Vollversammlung (Plenum) aller Abgeordneten zusammen. Zu dieser konstituierenden Sitzung lädt der/die (aus der letzten Wahlperiode noch) amtierende Landtagspräsident/-in die neu gewählten Abgeordneten ein. Die Eröffnung der ersten Sitzung des Hohen Hauses ist traditionell das Vorrecht des ältesten Mitglieds des Landtags (Alterspräsidentin oder -präsident). Unter dessen Leitung bestimmen die Volksvertreter zunächst in geheimer Wahl einen neuen Landtagspräsidenten bzw. eine -präsidentin. Der/die Präsident/-in (seit 20. Oktober 2008: Barbara Stamm, CSU) übernimmt unmittelbar nach ihrer/seiner Wahl die Sitzungsleitung. Anschließend werden in weiteren Wahlgängen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer gewählt. Zusammen bilden diese zehn Personen das Präsidium des Bayerischen Landtags. Mit der Wahl des Parlamentspräsidiums aus der Gesamtheit der 180 Abgeordneten (16. Wahlperiode: 187 Abgeordnete), der Einsetzung des Ältestenrats und der Konstituierung seiner Ausschüsse ist der Bayerische Landtag wieder voll handlungsfähig.

In den Wochen nach dem Wahlsonntag finden vielfältige und wichtige politische Aktivitäten statt. In deren Zentrum stehen die Fraktionen des Bayerischen Landtags. Die Fraktionen wählen ihre Vorsitzenden und weitere Mitglieder des Fraktionsvorstands, sie besprechen und entscheiden wichtige Personalfragen, und sie legen die politische »Marschrichtung« für die ersten

Monate nach der Landtagswahl fest. So muss selbstverständlich in der parlamentarischen Praxis zunächst die Mehrheitsfraktion im Landtag ihren Kandidaten für das Amt der/des Landtagspräsidentin/Landtagspräsidenten nominieren, bevor dann die parlamentarische Wahl stattfinden kann. Weiter wird innerhalb der Fraktionen festgelegt, wer einen Ausschuss leiten oder eine Arbeitsgruppe führen soll. Erst nach diesen und anderen internen Entscheidungen findet die Konstituierung des Parlaments in der ersten Sitzung statt. Ein besonders wichtiger Vorgang vor der Konstituierung ist die Bildung einer Koalition aus zwei oder mehr Parteien oder organisierten Wählergruppen. Koalitionen sind notwendig, wenn bei der Wahl keine Partei oder organisierte Wählergruppe allein die Mehrheit der Sitze im Parlament erreicht. In der 16. Wahlperiode (WP) haben CSU und FDP eine Koalition gebildet.

*Links: Konstituierende Sitzung am 20. Oktober 2008 im Plenarsaal*

*Rechts: Die Alterspräsidentin Barbara Rütting gratuliert Barbara Stamm zur Wahl zur Landtagspräsidentin.*

*Unten: Unterzeichnung der Koalitionsvereinbarung von 2008 bis 2013 zwischen CSU und FDP am 27. Oktober 2008: (v.l.n.r.) Georg Schmid (CSU-Fraktionsvorsitzender), Horst Seehofer (CSU-Vorsitzender), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (Vorsitzende Bayern-FDP) und Martin Zeil (FDP-Fraktionsvorsitzender)*





## Die Regierungsbildung

Zu Beginn der Wahlperiode bildet der Bayerische Landtag die neue Regierung. In geheimer Wahl wird spätestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung der Ministerpräsident mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (Art. 44 BV). Nachdem der neu gewählte Regierungschef die Wahl angenommen hat, legt er vor der / dem Landtagspräsidentin/-en den Amtseid ab.



In der darauffolgenden Sitzung des Parlaments schließlich stellt der Ministerpräsident sein Kabinett vor. Die höchstens 17 Staatsminister/-innen und Staatssekretärinnen/Staatssekretäre bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die Mehrheit des Parlaments (Art. 45 BV). In der Regel erfolgt die Regierungsbildung am Beginn einer Wahlperiode. Allerdings kann auch zwischen zwei Wahlterminen die Neuwahl eines Ministerpräsidenten notwendig werden, etwa nach dem Rücktritt oder dem Tod des bisherigen Amtsinhabers. In diesen Fällen wird der neue Regierungschef lediglich für den Rest der Wahlperiode vom Parlament gewählt. Mit einem Wechsel an der Spitze der Staatsregierung ist immer auch der Rücktritt des gesamten Kabinetts verbunden. Deshalb gilt auch für die Wahl eines neuen Ministerpräsidenten während einer Wahlperiode: Sein neues Kabinett bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch das Parlament. Ebenso muss die Mehrheit des Hohen Hauses immer auch ihre Zustimmung zur Anzahl und zu den vorgesehenen Zuständigkeiten der Ministerien geben. Und schließlich: Auch für die Entlassung eines Mitglieds der Staatsregierung benötigt der Ministerpräsident eine zustimmende Mehrheit im Parlament. Sollte die Wahl des Ministerpräsidenten innerhalb von vier Wochen nicht zustande kommen, hat der/die Landtagspräsident/-in den Landtag aufzulösen (Art. 44 Abs. 5 BV). Das Parlament müsste dann von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern neu gewählt werden.

*Oben: Geheime Stimmabgabe der Mitglieder des Landtags zur Wahl des Ministerpräsidenten*

*Unten: Vereidigung von Ministerpräsident Horst Seehofer durch Landtagspräsidentin Barbara Stamm*

Berufung der Mitglieder der Staatsregierung sowie Bestimmung des Stellvertreters des Ministerpräsidenten am 30. Oktober 2008 im Plenarsaal des Bayerischen Landtags.

Links:

Ministerpräsident: Horst Seehofer (CSU);

von rechts nach links:

Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und Stellvertreter des Ministerpräsidenten: Martin Zeil, MdL (FDP);

Staatsminister als Leiter der Staatskanzlei: Siegfried Schneider, MdL (CSU);

Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei: Emilia Müller (CSU);

Staatsminister des Innern: Joachim Herrmann, MdL (CSU);

Staatsministerin der Justiz: Dr. Beate Merk, MdL (CSU);

Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

Dr. Wolfgang Heubisch, MdL (FDP);

Staatsminister für Unterricht und Kultus: Dr. Ludwig Spaenle, MdL (CSU);

Staatsminister der Finanzen: Georg Fahrenschon (CSU);

Staatsminister für Umwelt und Gesundheit: Dr. Markus Söder, MdL (CSU);

Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Helmut Brunner, MdL (CSU);

Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:

Christine Haderthauer, MdL (CSU);

Staatssekretär im Staatsministerium des Innern: Dr. Bernd Weiß, MdL (CSU);\*

Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

Dr. Marcel Huber, MdL (CSU);

Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen:

Franz Josef Pschierer, MdL (CSU);

Staatssekretärin im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie: Katja Hessel, MdL (FDP);

Staatssekretärin im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit:

Melanie Huml, MdL (CSU);

Staatssekretär im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Markus Sackmann, MdL (CSU).

\* Rücktritt am 14.10.2009, Nachfolger Gerhard Eck, MdL (CSU)



# DIE GESETZGEBENDE GEWALT STEHT AUSSCHLIESSLICH DEM VOLK UND DER VOLKSVERTRETUNG ZU

Artikel 5 Absatz 1 Bayerische Verfassung (BV)

## Die Gesetzgebung

In der Bayerischen Verfassung ist in Art. 5 Abs. 1 ein Kernelement unserer Demokratie eindeutig geregelt: Gesetzgebung ist Sache des Volkes! Deswegen hat nicht nur der parlamentarische Gesetzgeber, der Bayerische Landtag, die Volksvertretung, die gesetzgebende Gewalt (Legislative) im Freistaat inne. Auch die Bürgerinnen und Bürger selbst können auf dem Weg der sog. »Volks-gesetzgebung«, also über Volksbegehren und Volksentscheid, gesetzgeberisch tätig werden. Die repräsentative Demokratie (Volksherrschaft) mit dem ge-wählten Parlament als zentralem Ort der Gesetzgebung wird ergänzt um ein Element der direkten Demokratie.

Nicht selten wird über »Gesetze« geklagt– über deren große Zahl, die sog. »Ge-setzesflut«, ebenso wie über manche inhaltlichen Regelungen. Dabei ist oft von Bürokratie die Rede, von der Einschränkung der persönlichen Freiheit oder auch von der angeblichen Willkür des Gesetzgebers. Alle diese Klagen mögen ein Stück weit ihre Berechtigung haben, im Kern aber gehen sie an der Realität des modernen Gemeinwesens vorbei: Die komplexen gesellschaft-lichen und staatlichen Strukturen bedürfen nämlich gerade dieser Vielzahl von – oft komplizierten – Bestimmungen, damit das Zusammenleben der Menschen funktioniert. Fragt man nach den Aufgaben von Gesetzen für un-sere Gesellschaft, wird rasch deutlich, wie wichtig Gesetze für unser Leben sind. Sie haben z. B. eine Sicherheitsfunktion für die Bürgerinnen und Bür-ger: Sie sorgen für den Schutz von Leib und Leben, indem sie etwa Gewalt gegen andere mit Strafen ahnden.

Außerdem haben Gesetze eine sog. Ordnungsfunktion: Wer glaubt zum Beispiel ernsthaft, dass man heutzutage auf die Straßenverkehrsordnung verzichten könnte?

Und nicht zuletzt erfüllen Gesetze auch eine Leistungsfunktion, wenn sie etwa die Verteilung staatlicher Gelder an Bedürftige regeln (Sozialhilfe, BAföG) oder die Vergabe von Zuschüssen (z. B. im Wohnungsbau oder in der Landwirtschaft) festlegen. Kurzum: Man braucht Gesetze. Bisweilen engen sie zwar die persönlichen Freiheiten ein, im Kern aber schützen und sichern sie diese. Von der Volksvertretung beschlossen, sind sie im besten Sinne demo-kratisch legitimiert, um das Zusammenleben aller Menschen in einem Staat zu regeln.

Hinzu kommt ein Weiteres: Gesetze erlauben den Bürgerinnen und Bürgern, den Rechtsweg zu beschreiten, sollten sie sich ungerecht behandelt fühlen. Gesetze machen staatliches Handeln vergleichbar und überprüfbar, und zwar durch die vom Gesetzgeber unabhängige sog. »dritte Gewalt«, die Recht-sprechung. Sie sind sozusagen das schriftliche Fundament des Rechtsstaates. Übrigens ist gerade das Recht auf die juristische Überprüfbarkeit staatlichen Handelns, das den Bürgerinnen und Bürgern zukommt, ein wesentlicher Grund für die Vielzahl von Gesetzen und anderen Regelungen, die das täg-liche Leben bestimmen.



## Der parlamentarische Weg der Gesetzgebung

### Gesetzesinitiative

Die Gesetzesvorlagen werden vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht (Art. 71 BV). Alle Gesetzesvorlagen werden bei der / dem Landtagspräsidenten/-in eingereicht und auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt.

### Erste Lesung

In der Ersten Lesung in der Vollversammlung werden nur die Grundsätze einer Vorlage besprochen. Änderungsanträge können dabei nicht gestellt werden. Wird die Vorlage nicht abgelehnt, so weist die Vollversammlung sie dem federführenden Ausschuss zur Weiterbehandlung zu.

### Die Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse behandeln unter der Regie des federführenden Ausschusses ausführlich die Gesetzesvorlage und fassen Beschlüsse, die als »Beschlussempfehlungen« an die Vollversammlung gehen.

### Zweite Lesung

Die Zweite Lesung beginnt im Plenum frühestens am dritten Tag nach der abschließenden Beratung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz. In der Regel findet eine allgemeine Aussprache statt. Eine Einzelberatung aller Vorschriften des Gesetzentwurfs oder eine Einzelabstimmung erfolgen nur, wenn dies von einem Mitglied des Landtags (MdL) oder einer Fraktion verlangt wird. Bis zum Schluss der Zweiten Lesung können Änderungsanträge gestellt werden.

### Dritte Lesung

Sie erfolgt nur auf besonderen Antrag. Grundlage sind die Beschlüsse der Zweiten Lesung.

### Schlussabstimmung

Nach Beendigung der Zweiten (und ggf. Dritten) Lesung wird über die Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage abgestimmt. In der Regel ist ein Gesetz beschlossen, wenn es – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bayerischen Landtags – die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

### Ausfertigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze werden durch den Ministerpräsidenten ausfertigt (unterzeichnet) und binnen Wochenfrist im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. In jedem Gesetz muss der Tag bestimmt sein, an dem es in Kraft tritt (Art. 76 BV).

*Links: Öffentliche Sitzung  
des Ausschusses für  
Bildung, Jugend und Sport*

*Rechts: Plenarsitzung*

*Unten: Ausfertigung  
eines Gesetzes  
durch Ministerpräsident  
Horst Seehofer*





## Die Abstimmungsformen

### Einfache Abstimmung

Grundsätzlich wird über Beratungsgegenstände in einfacher Form abgestimmt. Die häufigste Form ist dabei die Abstimmung durch das Handzeichen der Abgeordneten. Die einfache Abstimmung kann aber auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben erfolgen. Eine Gegenprobe wird in allen Fällen vorgenommen.

### Namentliche Abstimmung

Bei dieser Form der Abstimmung, die nur von einer Fraktion oder mindestens 20 Mitgliedern des Landtags beantragt werden kann, übergeben die Abgeordneten eine amtliche, ihren Namen tragende farbige Stimmkarte, aus der sich ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten ergibt, an die Schriftführer bzw. Mitarbeiter des Landtagsamts zum Einwurf in die dafür bereitgestellten Urnen. Nach dem Abstimmungsvorgang, der in der Regel fünf Minuten dauert, stellt das amtierende Präsidium das Abstimmungsergebnis fest, welches anschließend der/die amtierende Präsident/-in verkündet. Für bestimmte gesetzlich geregelte Fälle ist diese Abstimmungsform zwingend vorgeschrieben, z. B. bei der Schlussabstimmung über verfassungsändernde Gesetzesvorlagen. Namentliche Abstimmungen werden oft beantragt, um auch später noch feststellen zu können, ob und ggf. mit welchem Votum sich ein Mitglied des Landtags an der Abstimmung beteiligt hat. Namentliche Abstimmungen finden in den Ausschüssen nicht statt.



*Links: Einfache Abstimmung durch das Handzeichen*

*Rechts: Namentliche Abstimmung und Hammelsprung*

### Hammelsprung

Erscheint dem/der die Sitzung leitenden Präsidenten/-in oder einem der Schriftführer/-innen das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, findet der so genannte »Hammelsprung« statt. Hierzu verlassen die Mitglieder des Landtags den Sitzungssaal, um ihn anschließend wieder durch die ihrem Abstimmungsverhalten entsprechend mit »Ja«, »Nein« oder »Enthaltung« gekennzeichnete Tür zu betreten. Dabei werden sie von Schriftführern oder Mitarbeitern des Landtagsamts gezählt. Die Bezeichnung »Hammelsprung« geht auf ein Bild über einer der Abstimmungstüren des alten Berliner Reichstages zurück. Dort war der Riese Polyphem zu sehen, eine griechische Sagengestalt, der seine Schafe zwischen den Beinen hindurchlaufen ließ, um sie zu zählen. In den Ausschüssen gibt es keinen Hammelsprung.



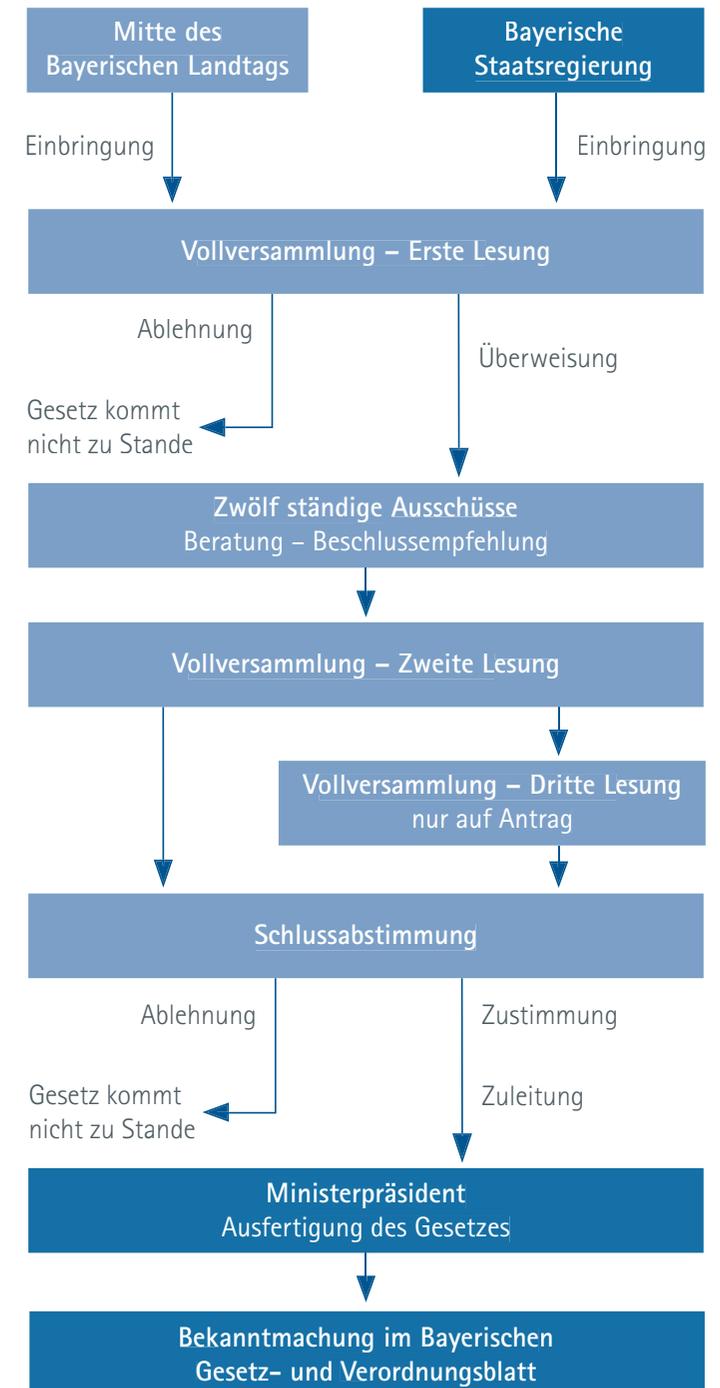
### Weitere Akteure im Prozess der Gesetzgebung

Die Darstellung (rechts) zeigt den formalen Weg der Gesetzgebung im Parlament. In der politischen Praxis ist dieser Prozess komplexer: So hat z. B. ein Gesetzentwurf der Staatsregierung meist schon einen langen Bearbeitungsprozess hinter sich, wenn er zur parlamentarischen Beratung bei der/dem Landtagspräsidenten/-in eingereicht wird. Im zuständigen Staatsministerium wird ein solcher Gesetzestext von fachlich versierten Beamten bearbeitet, bis er die Zustimmung des/der Staatsministers/-in findet. Danach berät das gesamte Kabinett über den Entwurf, um ihn dann schließlich in den Landtag einzubringen.

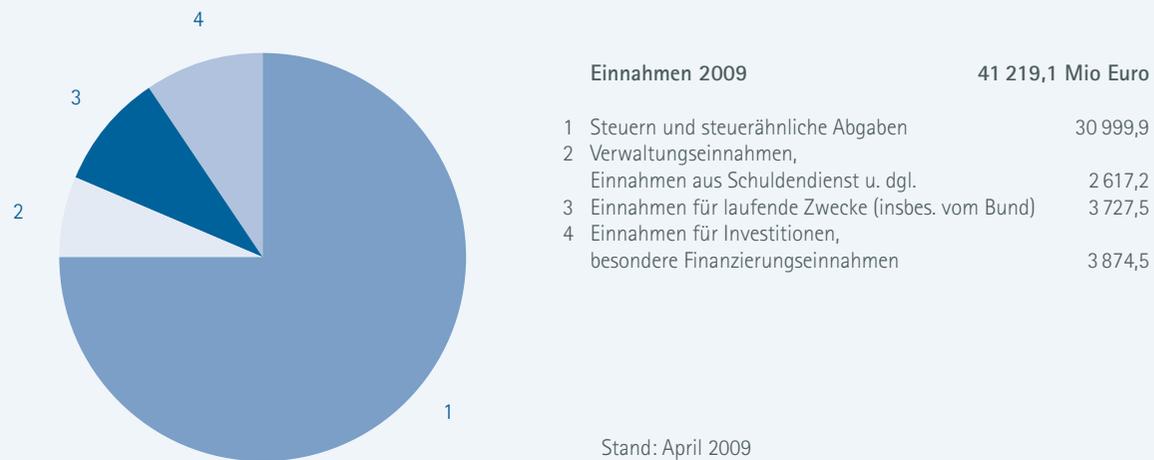
Außerdem beteiligen sich noch weitere Akteure in dieser Phase der Entwurfsplanung: Vertreter von Interessengruppen werden frühzeitig angehört und um Stellungnahmen gebeten. Und häufig sind auch die Abgeordneten schon vor der Gesetzesberatung im Landtag in die Entstehung eines Entwurfes eingebunden – sei es, dass sie vom Fachministerium informiert oder gehört werden, sei es, dass sie selbst Informationen von diesem Ministerium einholen. Nicht zuletzt nehmen auch die Bürgerinnen und Bürger nicht nur indirekt (etwa über bestimmte Interessenverbände) Einfluss, sondern können sich auch persönlich einbringen: mit Eingaben an das Parlament, aber auch im Gespräch mit »ihrem« MdL oder etwa bei Demonstrationen. Nicht selten haben das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern oder gar Protest schon im Vorfeld geplanter Gesetze zu deren Modifizierung oder zum Verzicht auf sie geführt.

Die beschriebenen politischen Prozesse begleiten die Gesetzgebung auch während des laufenden parlamentarischen Verfahrens. Und in diesem komplexen Prozess spielen auch die Medien mit ihrer Berichterstattung eine bedeutsame Rolle.

### Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren



## Einnahmen des Freistaats Bayern im Haushaltsjahr 2009 – Gliederung nach Einnahmearten

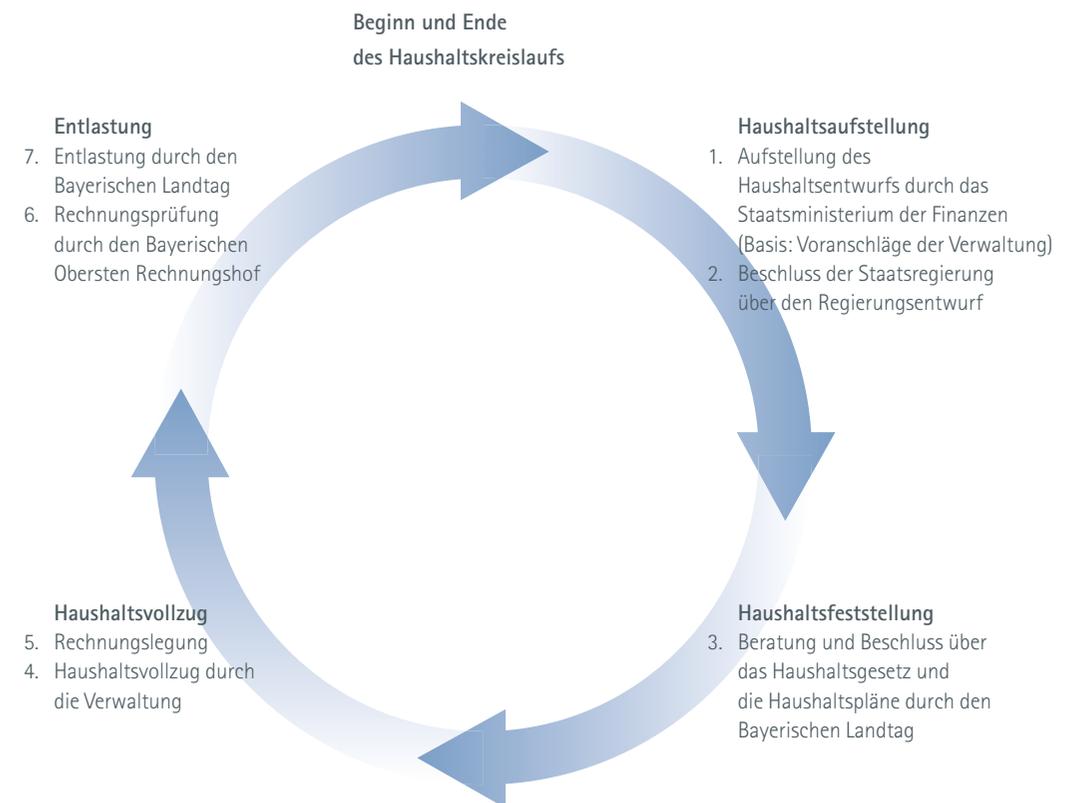


## Ausgaben des Freistaats Bayern im Haushaltsjahr 2009 – Gliederung nach Aufgabenbereichen



### Der Staatshaushalt: das vornehmste Gesetzgebungsrecht des Parlaments

Eine herausgehobene Stellung unter den Gesetzen, über die der Bayerische Landtag zu beraten und zu entscheiden hat, nimmt das Haushaltsgesetz ein. Es schafft die finanzielle Grundlage für das Wirken der Staatsregierung und der Verwaltung für die Dauer von zwei Jahren (Doppelhaushalt). Ein Volkstentcheid über den Staatshaushalt ist von der Bayerischen Verfassung ausgeschlossen. Auch dies zeigt die besondere Bedeutung des Budgetrechts für das bayerische Parlament. Die Einnahmen des Freistaates speisen sich zu drei Vierteln aus Steuern und steuerähnlichen Quellen, die sich in Deutschland Bund, Länder und Kommunen nach einem komplizierten Verfahren teilen. Daneben spielen für die Einnahmen der Staatskasse z. B. Verwaltungsgebühren oder laufende Zuweisungen (z. B. seitens der EU) nur eine untergeordnete Rolle. 2007 gelang es, ohne neue Schulden auszukommen und mit der Tilgung von Altschulden zu beginnen – eine finanzpolitische Leistung, die bis zu diesem Zeitpunkt kein anderes Bundesland geschafft hatte. Die globale Finanzkrise seit 2008 gefährdet indes gegenwärtig diese Konsolidierungserfolge auch im Freistaat.





#### Der Bayerische Landtag als Gesetzgeber: ein historischer Rückblick

Bayerns Weg vom agrarisch geprägten Land hin zum High-Tech Standort am Beginn des 21. Jahrhunderts lässt sich auch im Spiegel der Gesetzgebung des Landtags seit 1945 nachvollziehen. Im ersten Nachkriegsjahrzehnt kümmerte sich das Parlament in erster Linie um Nahrung und Heizmaterial für die Bevölkerung, um die sog. »Entnazifizierung«, um den Wiederaufbau, besonders den Wohnungsbau (»Notabgabe«), um die Integration der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen, um eine neue Grundlage für die kommunale Selbstverwaltung, um die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen oder um das Presserecht. Mit der Linderung der Not der Nachkriegsjahre und dem »Wirtschaftswunder« trat Ende der 50er Jahre die Kulturpolitik in den Vordergrund. Ein Volksschulgesetz und ein Begabtenförderungsgesetz wurden verabschiedet sowie die Grundlagen für die Errichtung neuer bayerischer Universitäten und Fachhochschulen gelegt. Das Landwirtschaftsförderungsgesetz brachte den Bauern vielfältige Hilfen.

Unter dem Eindruck gesellschaftlicher Veränderungsprozesse entwickelte der Bayerische Landtag in der Wahlperiode von 1970 bis 1974 eine gesetzgeberische Tätigkeit, die sich durchaus mit der politischen Aufbruchsstimmung auf Bundesebene vergleichen lässt. Zugleich spiegeln die Vielzahl und die Bandbreite der Gesetze die höheren Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat, aber auch dessen starkes (finanzielles) Leistungsvermögen wider: Verabschiedet wurden in dieser 8. Wahlperiode (1970-1974) neben vielen anderen Gesetzen z. B. ein Berufsschulgesetz, ein Kindergarten-gesetz, ein Abfallgesetz, ein Denkmalschutzgesetz, ein Naturschutzgesetz, ein Hochschulgesetz, ein Krankenhausgesetz, ein Erwachsenenbildungsgesetz und ein Waldgesetz.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Krisen seit der Mitte der 70er Jahre und der sich verschärfenden Lage der öffentlichen Haushalte lässt sich in den letzten Jahrzehnten eine erneute Trendwende beobachten. Sie findet ihren Ausdruck etwa in der gesetzgeberischen Tätigkeit zur Konsolidierung und Sanierung des bayerischen Staatshaushaltes. Die Sparpolitik der 15. Wahlperiode seit 2003 ist nur das aktuellste Beispiel für diese Tendenz, die sich schon früher erkennen lässt, etwa in der Privatisierung von Staatsbeteiligungen (»Offensive Zukunft Bayern«), der das Parlament erstmals 1994 zugestimmt hat, vor allem aber in der Novellierung der Bayerischen Haushaltsordnung im Dezember 2000, in der der Landtag per Gesetz festgelegt hat, dass die staatliche Neuverschuldung bis zum Jahr 2006 auf Null zurückgeführt werden muss.

Daneben prägten und prägen in den letzten Jahrzehnten weitere Schwerpunkte die Gesetzgebung des Parlaments, für die beispielhaft genannt werden können: der Umweltschutz (1984 Aufnahme in die Verfassung nach Landtagsbeschluss per Volksentscheid), das Feld der Grund- und Bürgerrechte (z. B. 1996 das Gesetz zur geschlechtlichen Gleichstellung oder 2003 das Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) und die Bildungspolitik (z. B. 1999 Einführung der sechsstufigen Realschule).

**1961** ... der Bayerische Landtag verabschiedet als erstes Landesparlament ein Gesetz über die öffentliche Schluckimpfung gegen Kinderlähmung.



**1969** ... der Bayerische Landtag richtet per Gesetz den ersten Nationalpark in der Bundesrepublik Deutschland ein.



**1973** ... der Bayerische Landtag sorgt mit einem Gesetz für Schutz und Pflege von 80 000 Denkmälern in Bayern.



**1992** ... der Bayerische Landtag beschließt mit dem Mediengesetz die Rechtsgrundlage für private Radio- und Fernsehsender.



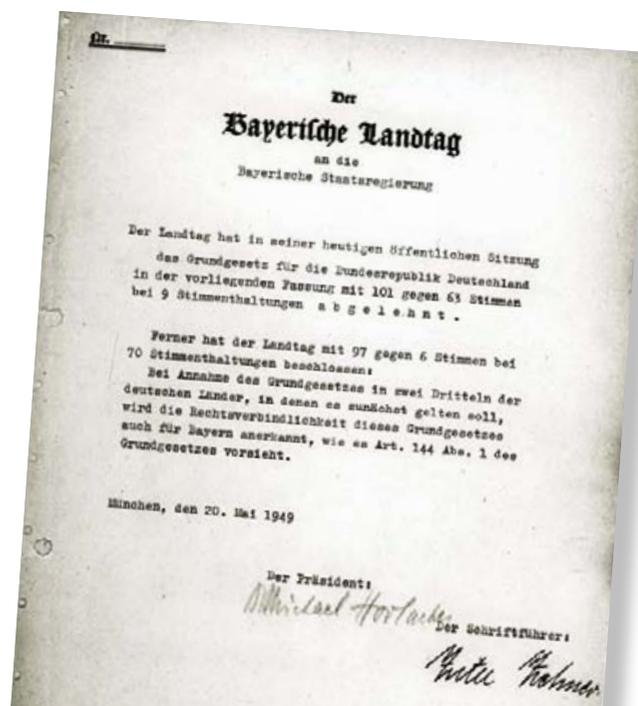
### Gesetzgebung und Gesetzgeber in sechs Jahrzehnten – ein Fazit

Die Gesetzgebung des Freistaats weist seit 1946 eine bemerkenswerte qualitative Kontinuität auf. Es zeigen sich darin die immer wiederkehrenden landespolitischen Themenfelder (Bildung, Hochschule, Polizeifragen, Umweltschutz u. v. m.) ebenso wie sich zeittypische Ereignisse spiegeln. Eine Analyse des gesetzgeberischen Handelns in jüngerer Zeit dürfte widerlegen, dass sich der Bayerische Landtag »nur noch« mit Novellierungen und Ausführungen von Bundesgesetzen bzw. mit der Umsetzung von EU-Vorgaben zu befassen hat. Im Gegenteil: Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I hat die Legislative der Länder einen neuen Impuls erfahren. Das bayerische Versammlungsgesetz, das bayerische Strafvollzugsgesetz oder das Gesundheitsschutzgesetz etwa sind unmittelbare Folge dieser neu gewonnenen Kompetenzen des Landesparlaments.

Die Regierungs- wie die Oppositionsfraktionen haben zur Qualität der Gesetzgebung des Bayerischen Landtags – wenn auch in unterschiedlichen Rollen – gleichermaßen beigetragen. Zwar ist es parlamentarischer Brauch, dass viele Gesetze gegen das Votum der Opposition zu Stande kommen. Denn für die im Parlament vertretenen politischen Parteien ist es wichtig, ihre unterschiedlichen Standpunkte unmissverständlich darzustellen. Nach parlamentarischer Übung lehnt die Opposition deshalb Vorlagen ab, wenn eigene, weitergehende Wünsche und Vorstellungen nicht aufgenommen werden. Aber das bedeutet nicht, dass oppositionelle Gedanken bei der Beratung von Gesetzen unter den Tisch fallen. Sie erhöhen vielmehr oft die Qualität der Gesetzgebung.

Übrigens: Von den 183 beschlossenen Gesetzen der 15. Wahlperiode wurden 73 (!) einstimmig bzw. ohne Gegenstimmen vom Parlament beschlossen, also etwa 40 Prozent! Dies zeigt den hohen Anteil gemeinsamer Positionen der Fraktionen. Nicht selten wird dieser Sachverhalt in der öffentlichen Wahrnehmung übersehen, weil die Gegensätze zwischen den politischen Lagern im parlamentarischen Geschehen und in seiner Vermittlung durch die Medien stärker im Mittelpunkt stehen.

Unten links:  
19. / 20. Mai 1949:  
Der Landtag lehnt das Grundgesetz ab.  
Die Entscheidung fällt nach 15-stündiger Debatte in den frühen Morgenstunden mit 101 gegen 63 Stimmen bei neun Enthaltungen.  
Gleichzeitig wird die Rechtsverbindlichkeit des Grundgesetzes mit 97 Ja-Stimmen gegen nur sechs Nein-Stimmen bei 70 Enthaltungen bejaht.



Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes



Änderung des Bayerischen Waldgesetzes



Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz



Gesundheitsschutzgesetz



### Die Gesetzgebung in der 15. Wahlperiode (2003 – 2008)

Die intensive Arbeit der bayerischen Volksvertretung in der letzten Wahlperiode verdeutlichen folgende Zahlen: Insgesamt wurden 245 Gesetzesinitiativen gestartet, die letztlich zu 183 beschlossenen Gesetzen führten. Inhaltlich geprägt war die Gesetzgebung vom Ziel der Staatsregierung, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, von einer entsprechend straffen Sparpolitik in der ersten Hälfte der Wahlperiode und von einer Vielzahl von Reformvorhaben, die sich in der Gesetzgebung widerspiegeln.

Wichtige Gesetzesbeschlüsse des Landtags in der 15. Wahlperiode:

- Gerichtsauflösungsgesetz ..... 2004  
(Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts)
- Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes..... 2004  
(Einführung des achtjährigen Gymnasiums G 8)
- Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes..... 2005  
(u. a.: Einführung von Studiengebühren, Stärkung der Autonomie der Hochschulen, Einführung der Grade Bachelor und Master usw.)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz..... 2005
- Änderung des Bayerischen Waldgesetzes (Forstreform)..... 2005
- Haushaltsgesetz für den Doppelhaushalt 2005/2006..... 2005  
(erstmalig wird 2006 ein Haushalt ohne Neuverschuldung erreicht)
- Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes ..... 2005/2007
- Beamtengesetz, Dienstrechtsreform, Versorgungsfonds..... 2007/2008
- Gesundheitsschutzgesetz (u. a. Nichtraucherschutz) ..... 2008
- Versammlungsgesetz..... 2008
- Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes ..... 2008
- Pflegequalitätsgesetz ..... 2008
- Änderung des Verfassungsschutzgesetzes ..... 2008  
(u. a. Online-Durchsuchung)

### Arbeitsbilanz des Bayerischen Landtags 15. Wahlperiode:

Vollsitzungen .....	130
Sitzungen der ständigen Ausschüsse.....	1 279
Landtagsdrucksachen.....	11 391
Gesetzesvorlagen.....	245
Petitionen .....	14 082
Verordnungen.....	4
Abkommen.....	2
Staatsverträge.....	23
Interpellationen.....	10
Mündliche Anfragen (bis Ende 2006).....	1 097
Anfragen zum Plenum (ab Januar 2007).....	468
Ministerin- oder Ministerbefragungen.....	21
Schriftliche Anfragen .....	1 934
Aktuelle Stunden.....	65
Anträge .....	3 586
Verfassungsbeschwerden .....	98



### Die Volksgesetzgebung

Art. 2 BV weist Bayern als repräsentative Demokratie aus, in der der Bayerische Landtag die zentrale Rolle der Volksvertretung einnimmt. Allerdings wird diese grundsätzliche Festlegung der Verfassung auf eine repräsentative, eine parlamentarische Demokratie im Freistaat ergänzt um Elemente der direkten (= plebiszitären) Demokratie: um Volksbegehren und Volksentscheid.

Die Bayerische Verfassung (Art. 72 – 75 BV) legt im Einzelnen fest, wie das Volk auf direktem Weg Gesetzesvorschläge auf den Weg bringen (Gesetzesinitiative per Volksbegehren) und per Volksentscheid beschließen kann. Die Verfassungsmütter und -väter haben dabei einige »Hürden« vorgesehen, um den Missbrauch der Volksgesetzgebung zu verhindern: So ist z. B. ein Volksentscheid über den Staatshaushalt unzulässig. Auch darf die Verfassung nicht in einer Weise geändert werden, die ihrem demokratischen Grundgedanken widerspricht.

Außerdem bedarf es der Unterstützung von zehn Prozent der Wahlberechtigten im Volksbegehren (zzt. sind das ca. 940 000 Bürgerinnen und Bürger), damit es zu einem Volksentscheid kommen kann. Umgekehrt wird aber auch deutlich, wie bedeutsam die Volksgesetzgebung in Bayern ist: So kann etwa die Verfassung niemals allein durch den Bayerischen Landtag geändert werden. Vielmehr ist für eine solche Verfassungsänderung immer auch die Zustimmung der Bevölkerung per Volksentscheid notwendig (sog. »obligatorisches Verfassungsreferendum«), wobei der Bayerische Verfassungsgerichtshof zusätzlich ein sogenanntes »Quorum« festgelegt hat: Eine Verfassungsänderung per Volksentscheid muss von 25% der Abstimmungsberechtigten bejaht werden, sofern sie nicht vom Bayerischen Landtag bereits zuvor von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wurde.

In der über 60-jährigen Geschichte der bayerischen Demokratie nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Volksgesetzgebung vielfach bewährt, ohne die grundsätzliche Stellung des Parlaments als zentrales Organ der Gesetzgebung in Frage zu stellen.





#### Volksbegehren in Bayern seit 1967

Schulartikel (drei Begehren)	1967
Demokratische Gebietsreform*	1971
Rundfunkfreiheit (Art. 111a BV)	1972
Lernmittelfreiheit*	1977
Zusammensetzung des Senats*	1977
Abfallwirtschaftsgesetz	1990
Kommunaler Bürgerentscheid	1995
Abschaffung des Bayerischen Senats	1997
Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte aus Bayern*	1998
Erziehungs- u. Unterrichtswesen sowie Schulfinanzierung*	2000
Organisation des Verfassungsgerichtshofs*	2000
Änderung des Art. 100 der Verfassung des Freistaates Bayern – Verankerung bioethischer Grundsätze*	2003
Änderung des Waldgesetzes*	2004
Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen*	2005
Änderung der Bauordnung und des Landesentwicklungsprogramms*	2005
Gesundheitsschutzgesetz	2009

#### Volksentscheide in Bayern seit 1946

Bayerische Verfassung (BV)**	01.12.1946
Schulartikel (Art. 135 BV)	07.07.1968
Wahlalter BV (Art. 7 und 14 BV)**	24.05.1970
Rundfunkfreiheit (Art. 111a BV)	01.07.1973
Landtagswahlrecht (Art. 14 BV)**	01.07.1973
Umweltschutz (Art. 3, 131, 141 BV)**	17.06.1984
Abfallrecht	17.02.1991
Kommunaler Bürgerentscheid	01.10.1995
Zwei Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern: Reform von Landtag und Staatsregierung, Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele (u.a. Verkleinerung des Landtags)**	08.02.1998
Bayerischer Senat	08.02.1998
Zwei Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern (u.a. Parlamentsinformationsgesetz, Konnexitätsprinzip)**	21.09.2003
Gesundheitsschutzgesetz	04.07.2010

\* Volksbegehren gescheitert  
 \*\* nur Verfassungsänderungen (ohne Volksbegehren)

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Stand Juli 2010

## Die Kontrollaufgaben

Eine weitere, in der Demokratie besonders wichtige Aufgabe der Parlamentarier ist ihre Kontrollaufgabe gegenüber Staatsregierung und Staatsverwaltung. Sie ist ein essentielles Recht der Volksvertretung, um Machtmissbrauch zu verhindern und aufzudecken oder – allgemeiner ausgedrückt – um die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat zu wahren. Wer sollte dies sonst tun, wenn nicht die Volksvertretung?

Eine Anzahl von Einrichtungen und Instrumenten des Bayerischen Landtags dient der Wahrnehmung dieser Kontrollaufgaben. Besonders bekannt sind z. B. Untersuchungsausschüsse, die auch von einer Minderheit der Abgeordneten durchgesetzt werden können. Aber auch die Ministerin- oder Ministerbefragung in der Vollversammlung dient der Kontrolle der Regierung, ebenso das Instrument der Interpellation (einer Großen Anfrage an die Staatsregierung über besonders wichtige Angelegenheiten). Schließlich sorgt das sog. »Zitierungsrecht« dafür, dass das Parlament (Vollversammlung wie Ausschüsse) das Erscheinen des Ministerpräsidenten oder von Mitgliedern der Staatsregierung verlangen kann. Besonders bedeutsam für den Alltag der Bürgerinnen und Bürger ist ihr Recht auf Eingaben und Beschwerden. Mit der intensiven Beratung solcher Bürgerbeschwerden nimmt der Landtag ganz konkret das Handeln der Staatsverwaltung unter die Lupe. Nicht selten verhilft das Parlament auf diesem Weg den Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht. Allerdings sind Eingaben und Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichten nicht möglich. Schließlich ist die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt (Judikative) in einem demokratischen Rechtsstaat unantastbar.





### Untersuchungsausschüsse

Untersuchungsausschüsse (Art. 25 BV) dienen der Kontrolle der Verwaltung. Sie sind das schärfste Kontrollinstrument des Parlaments. Gegenstand und Umfang der Untersuchung werden durch Beschluss des Landtags festgelegt. Die Untersuchung muss im öffentlichen Interesse liegen. In diesem Rahmen haben die Untersuchungsausschüsse die erforderlichen Beweise zu erheben. Dafür sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung entsprechend anwendbar. Der Ausschuss hat insbesondere ein Recht auf Aktenvorlage gegenüber Regierung, Behörden und Gerichten. Untersuchungsausschüsse gehören zu den Minderheitsrechten, da ein Fünftel der Mitglieder des Landtags ihre Einsetzung erzwingen kann. Die Minderheit hat auch ein Recht auf Beweiserhebung: Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist zulässigen Beweisanträgen stattzugeben. Im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz können sich Untersuchungsausschüsse nur mit abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen befassen (sog. Ex-post-Kontrolle), so dass sie nicht in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen der Regierung eingreifen dürfen. Das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags legt die Einzelheiten des Verfahrens fest. Seit 1946 gab es insgesamt 55 Untersuchungsausschüsse (Stand: März 2010).

### Anfragen zum Plenum

In den Wochen, in denen im Plenum eine Ministerin- oder Ministerbefragung stattfindet, ist jedes Mitglied des Landtags berechtigt, eine kurz gefasste Anfrage schriftlich an die Staatsregierung zu stellen. Die Anfrage wird kurzfristig vom zuständigen Ministerium schriftlich beantwortet und als Landtagsdrucksache veröffentlicht.



### Aktuelle Stunde

Aktuelle Stunde nennt man eine Aussprache in der Vollversammlung aus aktuellem Anlass über ein von den Fraktionen abwechselnd zu bestimmendes Thema, das von allgemeinem Interesse ist und in die Zuständigkeit des Landes fällt.

### Ministerin- oder Ministerbefragung

In der Vollversammlung findet in regelmäßigen Abständen eine Ministerin- oder Ministerbefragung statt, während der ein/e Staatsminister/in oder Staatssekretär/in zu einem von den Fraktionen abwechselnd zu bestimmenden Thema Rede und Antwort stehen muss.

### Schriftliche Anfragen

Jedes Mitglied des Landtags hat das Recht, beim Landtag umfangreichere Anfragen an die Staatsregierung schriftlich einzureichen, die dann binnen vier Wochen schriftlich beantwortet und auf Wunsch des MdL als Landtagsdrucksache veröffentlicht werden.

### Interpellationen

Interpellationen sind eine Große Anfrage an die Staatsregierung über besonders wichtige Angelegenheiten. Sie können nur von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten eingebracht werden.

### Parlamentsbeteiligungsgesetz

Mit dem Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) und der dazu getroffenen Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung verpflichtet sich die Staatsregierung, den Landtag frühzeitig beispielsweise über Vorhaben der Gesetzgebung, beabsichtigte Staatsverträge und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über Bundesratsangelegenheiten und über Angelegenheiten der Europäischen Union zu unterrichten. Die Staatsregierung hat dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie diese Stellungnahmen zu berücksichtigen.

*Links: Sitzung des  
Untersuchungsausschusses  
BayernLB / HGAA  
(seit 24.02.2010, 16. WP)*

*Rechts: Ministerin- oder  
Ministerbefragung*



## Das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden

*»Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.«*  
(Artikel 115 Absatz 1 Bayerische Verfassung)

Demokratie heißt »Volksherrschaft«. Unsere bayerische Demokratie ist eine solche Volksherrschaft. Ihre wichtigste Einrichtung ist der Bayerische Landtag, das Parlament. Dort treffen 187 Abgeordnete wichtige Entscheidungen für alle Bayern. Die Abgeordneten nehmen diese Aufgaben stellvertretend wahr: Die Bürgerinnen und Bürger haben die Abgeordneten zu Repräsentanten gewählt, zu »Volksvertretern«. Und die Bürgerinnen und Bürger haben auch die Macht, nach jeder Wahlperiode neu zu entscheiden. Dennoch herrscht bisweilen in der Bevölkerung ein Unbehagen an der Politik: Mangelnde Transparenz, die geringen Einflussmöglichkeiten zwischen den Wahlterminen oder »Bürgerferne« der Politik werden beklagt. Die Abgeordneten nehmen diese Kritik ernst und versuchen, Abhilfe zu schaffen. Dabei hilft ihnen ein »heißer Draht« vom Volk ins Parlament: das in der Verfassung garantierte Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden.

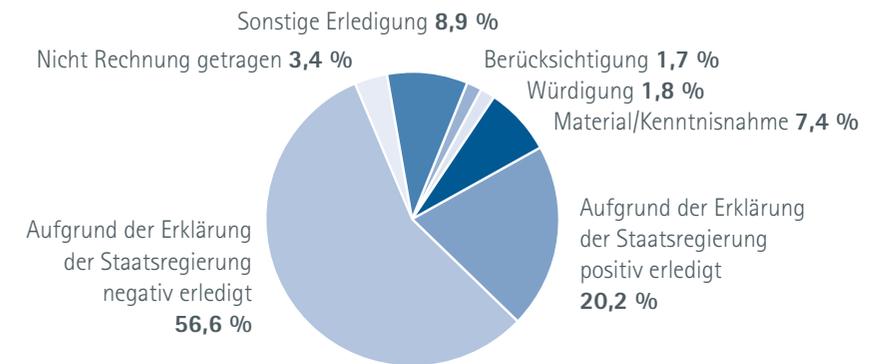
## Anzahl der Petitionen in der jeweiligen Wahlperiode



Etwa 14 000 »Petitionen« (wörtlich: »Bitten«, »Forderungen«) haben in der vergangenen Wahlperiode den Bayerischen Landtag erreicht. Hinter dieser Zahl stehen mehr als 400 000 Menschen, die diese Anliegen mit unterstützen. Jede Eingabe wird im Parlament gewissenhaft geprüft und behandelt. Den Abgeordneten liegen die Petitionen besonders am Herzen. Denn sie ermöglichen den direkten Kontakt zwischen Bevölkerung und Politik. Sie bieten eine wirkungsvolle Möglichkeit der direkten Einflussnahme durch die Bevölkerung in den für sie besonders wichtigen Angelegenheiten. Und sie zeigen den Abgeordneten oft sehr deutlich, wo die Menschen der Schuh drückt!

In der Bayerischen Verfassung von 1946 ist das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden (Petitionsrecht) verankert. Die Bayerische Verfassung gibt die umfassende Wirkung des Petitionsrechts aber nur ansatzweise wieder. Weitere Auskunft gibt das Petitionsgesetz aus dem Jahr 1993 (»Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung – Bayerisches Petitionsgesetz«). Dort ist festgelegt, dass das Recht auf Eingaben und Beschwerden auch für Menschen gilt, die nicht im Freistaat wohnen. Es kann von allen Deutschen, aber auch von Menschen ausländischer Herkunft genutzt werden. Es steht Erwachsenen wie Minderjährigen offen, eine Eingabe an den Bayerischen Landtag zu richten. Auch Inhaftierten, Geschäftsunfähigen und unter Pflegschaft oder Betreuung stehenden Menschen sowie juristischen Personen wird die Chance einer Beschwerde beim Parlament eingeräumt. Das bayerische Petitionsrecht ist noch in anderer Weise »großzügig«: Es erlaubt beispielsweise, dass Beschwerden auch für andere Menschen formuliert und eingereicht werden, etwa für behinderte oder pflegebedürftige Menschen oder Kleinkinder. Das Verfahren ist für den Petenten kostenfrei.

## Entscheidungen über Petitionen in der 15. Wahlperiode



Schließlich ist das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden nicht an eine Einzelperson gebunden. Immer wieder kommt es vor, dass Bürgerinnen und Bürger gemeinsam Eingaben an den Bayerischen Landtag richten. Bisweilen finden sogar regelrechte Massenpetitionen den Weg ins Parlament. Auch dies lassen Verfassung und Petitionsgesetz ausdrücklich zu. So stehen hinter jährlich ca. 2800 Eingaben und Beschwerden tatsächlich die Anliegen Zehntausender von Bürgerinnen und Bürgern. Daran wird deutlich: Über das Petitionsrecht können sich die Menschen unmittelbar an deren Vertreter, die Abgeordneten, wenden. Die Bedeutung einer Eingabe reicht von der Erwartung einer Rechtsauskunft bis hin zum Rettungsanker in scheinbar aussichtsloser Lage. Umgekehrt können die Abgeordneten mithilfe der eingehenden Beschwerden sehr genau Stimmungen und Missstimmungen in der Bevölkerung aufnehmen. Sie erfahren, wie die von ihnen beschlossenen Gesetze in der Praxis wirken. Und sie können ihre Kontrollaufgabe gegenüber Regierung und Verwaltung in sehr konkreter Weise ausüben.

### Das Einreichen einer Petition

Es gibt mehrere Möglichkeiten: Eine Petition kann schriftlich als Brief oder als Fax mit Name und Adresse sowie Unterschrift eingereicht werden. Man kann eine Petition auch per E-Mail an das Parlament übermitteln. Im Falle einer elektronischen Eingabe ist das Formular auf der Internetseite des Bayerischen Landtags zu verwenden.

Postanschrift:  
Bayerischer Landtag  
Maximilianeum  
81627 München

Fax (0 89) 41 26 –17 68  
E-Mail-Versand mit bereitgestelltem Formular:  
[www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de) → Parlament → Petitionen

### Die Voraussetzungen für das Einreichen einer Eingabe

Das bayerische Parlament behandelt alle Eingaben und Beschwerden, die bayerische Gesetze und Behörden betreffen. Aber auch Petitionen, die sich gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Universitäten) richten, unterliegen der Prüfung durch den Landtag, soweit die staatliche Aufsicht über diese Körperschaften reicht. Eine Eingabe, die ein Handeln von Behörden des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung fordert, ist erst dann zu behandeln, wenn zuvor ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle eingereicht wurde.

Umgekehrt ist der Bayerische Landtag nicht Ansprechpartner für Beschwerden, wenn sich die Eingabe beispielsweise gegen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes richtet. In solchen Fällen ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags (Postanschrift: Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin; E-Mail: vorzimmer.peta@bundestag.de) oder des jeweiligen Bundeslandes zuständig.

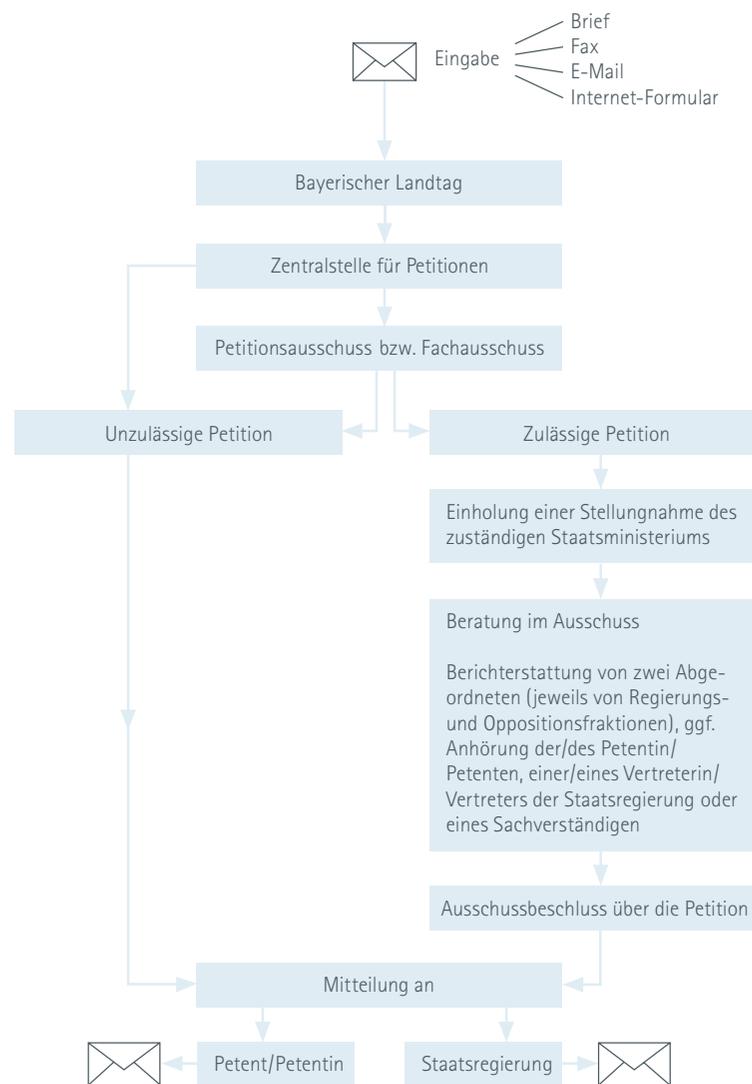
Petitionen gegen Gerichtsurteile sind nicht zulässig. Der Grund dafür ist: Die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantieren die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Gerichtsurteile und -beschlüsse können nur auf dem Wege der vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden.

*Massenpetition zum  
Thema »Grundschule«:  
60 Ordner mit über 100 000  
Unterschriften werden an  
die Landtagspräsidentin  
Barbara Stamm übergeben.*





Ober: Sitzung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden



### Der parlamentarische Weg einer Petition

Das Landtagsamt weist die Eingabe dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden oder – je nach sachlicher Zuständigkeit – einem der anderen Fachausschüsse des Parlaments zu. Bevor sie in dem Ausschuss behandelt wird, leitet die / der Landtagspräsident/-in sie dem zuständigen Staatsministerium zur Stellungnahme zu.

Dann kann die Behandlung der Petition beginnen: Zwei von der/dem Vorsitzenden bestimmte Abgeordnete des zuständigen Ausschusses (der / die sog. »Berichterstatter/-in« bzw. »Mitberichterstatter/-in«) – jeweils aus dem Lager der Regierungsfractionen und der Oppositionsfractionen – nehmen sich der Eingabe an. Sie machen sich sachkundig, tragen dem Ausschuss vor und unterbreiten einen Entscheidungsvorschlag. Bereits vor der Ausschussberatung haben sich die Abgeordneten in den Arbeitskreisen ihrer Fraktionen mit der Eingabe beschäftigt, so dass sie sich im Ausschuss nicht mit einem unbekanntem Sachverhalt befassen. Um die Petition beurteilen zu können, bedarf es bisweilen nicht nur der Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums. Das Petitions-gesetz gibt dem Parlament und seinen Ausschüssen dazu verschiedene Möglichkeiten der Aufklärung: Der mit der Eingabe befasste Ausschuss kann z. B. die Staatsregierung ersuchen, Akten nachgeordneter Behörden zur Petition vorzulegen, um sich ein eigenes Bild von vorangegangenen Verwaltungsverfahren zu machen. Zudem können der / die Petent/-in selbst oder amtlich anerkannte Sachverständige zur Eingabe gehört werden. Noch während der Behandlung im zuständigen Ausschuss können so Klarstellungen erfolgen. Und das Petitions-gesetz lässt auch Ortstermine zur Sachaufklärung zu, an denen die Beschwerdeführer, die zuständigen Abgeordneten des behandelnden Ausschusses und die Behördenvertreter teilnehmen.



### Die Entscheidungsmöglichkeiten des Ausschusses

Bei der Behandlung der Eingabe wird der Ausschuss zunächst grundsätzlich prüfen, wie er sich zur angeforderten Stellungnahme der Staatsregierung verhält. Schließen sich die Abgeordneten der schriftlichen oder mündlichen Erklärung des zuständigen Ministeriums an, lautet das Votum des Ausschusses:

**Aufgrund der Erklärung der Staatsregierung erledigt**

Dies kann zweierlei bedeuten: Wurde in der Stellungnahme der Staatsregierung das Anliegen abgelehnt, hat das Verfahren ein negatives Ende gefunden. Und umgekehrt: Hat die Staatsregierung die Eingabe befürwortet, wird dem Anliegen Rechnung getragen. Wenn sich der behandelnde Ausschuss der Stellungnahme der Staatsregierung zur vorliegenden Eingabe nicht anschließt, hat er verschiedene Möglichkeiten der Beschlussfassung:

**Übergang zur Tagesordnung**

Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet oder kann ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennen. In diesem Fall ist die Petition gescheitert.

**Kenntnisnahme**

Der Ausschuss hält das Gesuch nicht für unbegründet. Allerdings besteht zurzeit kein Anlass zur weiteren oder nochmaligen Prüfung der Eingabe durch die Staatsregierung. Immerhin erhält diese die Petition zur Kenntnisnahme – z. B., um sie in einem späteren Zusammenhang aufzugreifen.



**Material**

Die Eingabe wird der Staatsregierung als »Material« überwiesen. Der Ausschuss bringt damit zum Ausdruck, dass er das Gesuch für geeignet hält, im Rahmen eines künftigen Gesetzentwurfs, einer Verordnung oder einer Ministerialentscheidung berücksichtigt zu werden.

**Würdigung**

Wenn der Ausschuss die Eingabe mit dieser »Beurteilung« an die Staatsregierung überweist, stehen die Chancen auf einen Erfolg gut. Die Abgeordneten drücken damit aus, dass das zuständige Ministerium den Fall weiter oder nochmals prüfen sollte und dass in ihren Augen einige Gründe für eine positive Entscheidung sprechen.

**Berücksichtigung**

Der zuständige Ausschuss hält das Anliegen in vollem Umfang für berechtigt und durchführbar. Wenn er es mit »Berücksichtigung« an das betreffende Staatsministerium überweist, erwartet er, dass der Petition baldmöglichst stattgegeben wird. Sieht sich die Regierung dazu nicht in der Lage, erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss. Wenn dieser den positiven Beschluss beibehält und wenn auch der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz die Rechtmäßigkeit dieser Haltung bestätigt, wird sich die Vollversammlung des Bayerischen Landtags mit der Eingabe befassen.

*Links: Mitglieder des Landtags informieren sich über eine Eingabe vor Ort*

*Rechts: Abstimmung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes*



*Links: Altstadt  
von Regensburg,  
seit 2006  
Weltkulturerbe*

*Oben: Burg Trausnitz,  
Landshut*

## Das Mitwirkungsrecht bei Wahlen zu anderen staatlichen Gremien

### Die Mitwirkung in Beiräten und anderen Gremien

Neben den drei unverzichtbaren Aufgaben des Bayerischen Landtags kommen ihm im Rahmen der politischen Ordnung des Freistaates noch andere bedeutsame Funktionen zu.

So wählt das Parlament die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, also des höchsten Gerichts innerhalb der rechtsprechenden Gewalt im Staat. Darüber hinaus gehören die Bestimmung des Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu den vornehmsten Wahlaufgaben des Landtags. Im Übrigen wirken einzelne Abgeordnete aufgrund bestimmter Rechtsvorschriften in einer ganzen Reihe von Beiräten und staatlichen bzw. öffentlichen Gremien mit, z. B.:

- Beirat der Landeszentrale für politische Bildung
- Gefängnisbeiräte
- Landessportbeirat
- Rundfunkrat
- Medienrat
- Landesgesundheitsrat
- Landesdenkmalrat

## Die Gremien



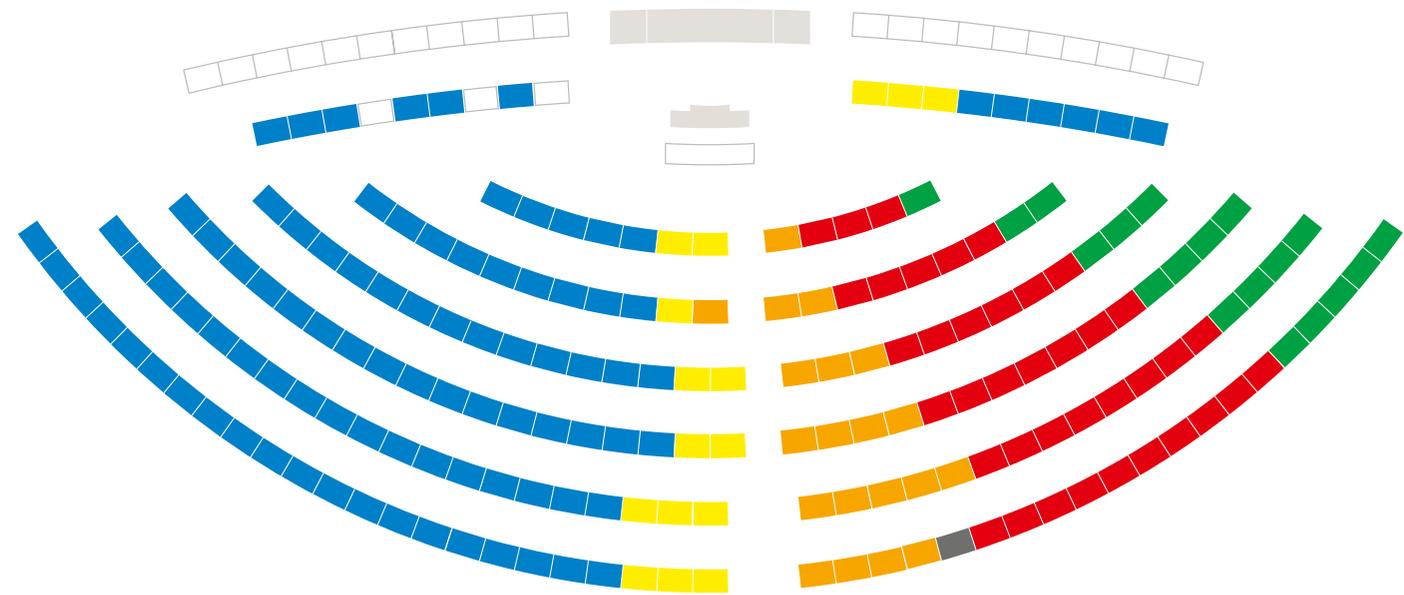
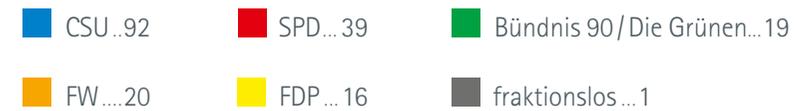




## Die Vollversammlung (Plenarsitzung)

Herzstück des Bayerischen Landtags ist die Vollversammlung. In ihr kommen die Abgeordneten zu Beratungen und zur Beschlussfassung zusammen. Ihr Ort ist der Plenarsaal. Sie tagt grundsätzlich öffentlich – auch dies ist ein Wesensmerkmal der repräsentativen Demokratie: Schließlich sollen alle Bürgerinnen und Bürger wissen, was ihre Vertreter beschließen. Deshalb fertigen die Stenografen auch wortgetreue Sitzungsberichte an, die dann als offizielle Landtagsprotokolle – auch im Internet – veröffentlicht werden. Nach oft intensiven Debatten fallen in der Vollversammlung die endgültigen Entscheidungen. Typische Formen der Beratung sind etwa die sog. »Lesungen« – das sind die Debatten über Gesetzentwürfe – oder die Behandlung von »Anträgen« von Abgeordneten zu bestimmten Sachverhalten. Aber auch Aktuelle Stunden oder Ministerin- oder Ministerbefragungen finden hier statt. Die Vollversammlung ist das »Schaufenster« des Parlaments. Sie bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich über die Positionen der Fraktionen zu allen aktuellen politischen Fragen zu informieren. Die vielfältigen Formen der Herstellung von Öffentlichkeit (Berichterstattung durch die Medien, Live-Übertragungen im Internet, Möglichkeit des Besuchs einer Sitzung usw.) unterstreichen dies nachdrücklich.

Die Sitzordnung im Plenarsaal





## Das Präsidium

Der Landtag wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem / der Präsidenten/-in, den Stellvertretern (Vizepräsidenten/-innen) und den Schriftführern (Art. 20 Abs. 1 BV). Der / die Präsident/-in führt die Geschäfte des Landtags und vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtags. Er / Sie übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Der / die Präsident/-in leitet die Sitzungen der Vollversammlung des Landtags und übt die Dienstaufsicht über die Angehörigen des Landtagsamtes und den Landesbeauftragten für den Datenschutz aus. Die Vizepräsidenten unterstützen den / die Präsidenten/-in in seiner / ihrer Amtsführung und vertreten ihn / sie, wenn dies mit ihm / ihr vereinbart oder wenn er / sie verhindert ist. Die Schriftführer (sie sind Abgeordnete, keine Stenografen) assistieren dem / der amtierenden Präsidenten/-in bei der Leitung der Vollversammlung. Das Präsidium ist Beratungs- und Beschlussorgan in Verwaltungsangelegenheiten des Landtags. Es bereitet insbesondere den Haushaltsplan des Landtags vor, beschließt über Baumaßnahmen und die Raumverteilung im Landtagsgebäude und befasst sich mit grundsätzlichen Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamtes. Das Präsidium führt auch die laufenden Geschäfte des Landtags zwischen zwei Tagungen.

Die Mitglieder des Präsidiums (zehn Mitglieder, siehe Bild Seite 104)  
 Barbara Stamm, Landtagspräsidentin (CSU)  
 Reinhold Bocklet, I. Vizepräsident (CSU)  
 Franz Maget, II. Vizepräsident (SPD)  
 Peter Meyer, III. Vizepräsident / Schriftführer (FW)  
 Christine Stahl, IV. Vizepräsidentin / Schriftführerin (Bündnis 90 / Die Grünen)  
 Jörg Rohde, V. Vizepräsident / Schriftführer (FDP)  
 Reserl Sem, Schriftführerin (CSU)  
 Sylvia Stierstorfer, Schriftführerin (CSU)  
 Christa Steiger, Schriftführerin (SPD)  
 Walter Nadler, Schriftführer (CSU)



## Der Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören der der / die Landtagspräsident/-in sowie Vertreter der Fraktionen an, die von diesen benannt werden (akutell u. a. die fünf Vizepräsidenten). Er unterstützt den / die Präsidenten/-in bei der Durchführung seiner / ihrer Amtsgeschäfte und ist Beratungs- und Koordinierungsorgan in parlamentarischen Angelegenheiten. Der Ältestenrat beschließt den Sitzungsplan des Landtags, die Sitzordnung im Plenarsaal und die Tagesordnung mit Ablauf der Plenarsitzungen. Im Gegensatz zu den Ausschüssen tagt er nicht öffentlich. Mit dem Lebensalter hat die Bezeichnung »Ältestenrat« nichts zu tun.

Die Mitglieder des Ältestenrats (17 Mitglieder):

Barbara Stamm, Landtagspräsidentin (CSU)  
 Reinhold Bocklet, I. Vizepräsident (CSU)  
 Franz Maget, II. Vizepräsident (SPD)  
 Ulrike Gote (Bündnis 90 / Die Grünen)  
 Harald Güller (SPD)  
 Petra Guttenberger (CSU)  
 Konrad Kobler (CSU)  
 Bernd Kränzle (CSU)  
 Thomas Kreuzer (CSU)  
 Peter Meyer, III. Vizepräsident (FW)  
 Eduard Nöth (CSU)  
 Jörg Rohde, V. Vizepräsident (FDP)  
 Georg Schmid (CSU)  
 Tanja Schweiger (FW)  
 Christine Stahl, IV. Vizepräsidentin (Bündnis 90 / Die Grünen)  
 Tobias Thalhammer (FDP)  
 Johanna Werner-Muggendorfer (SPD)

*Links: Arbeitsplatz  
der Präsidenten  
im Plenum*

*Rechts: Sitzung des  
Ältestenrats*

## Die Ausschüsse

Für die Dauer der Wahlperiode eines Landtags werden ständige Ausschüsse eingesetzt, die für bestimmte Fachgebiete zuständig sind. Die Ausschüsse bereiten die Verhandlungen und Entscheidungen der Vollversammlung vor und entscheiden abschließend in eilbedürftigen Angelegenheiten. Sie beraten außerdem Eingaben und Beschwerden der Bürger und beschließen in der Regel endgültig darüber.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind wie die des Plenums grundsätzlich öffentlich.

Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses. Die Zusammensetzung richtet sich nach der Größe der Fraktionen. Diesen obliegt die Benennung und Abberufung ihrer Mitglieder in den Ausschüssen.

Zur Vorbereitung seiner Arbeit kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufgaben einsetzen. In der 16. Wahlperiode hat sich beispielsweise eine Kinderkommission als Unterausschuss des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit konstituiert. Für Kinder und Jugendliche in Bayern versteht sich die Kinderkommission als deren Interessensvertretung im Parlament und als Ansprechpartnerin für die Verbände, Organisationen und Einrichtungen, die sich mit den Anliegen von Kindern und Jugendlichen befassen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium zur Überwachung der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz ist einem ständigen Ausschuss vergleichbar.



### Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

Vorsitzender –links–:  
Georg Winter (CSU)

Stv. Vorsitzender –rechts–:  
Volkmar Halbleib (SPD)

22 Mitglieder

### Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Vorsitzender:  
Franz Schindler (SPD)

Stv. Vorsitzende:  
Petra Guttenberger (CSU)

22 Mitglieder

### Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Vorsitzender –rechts–:  
Joachim Hanisch (FW)

Stv. Vorsitzender –links–:  
Christian Meißner (CSU)

20 Mitglieder

### Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Vorsitzender –links–:  
Erwin Huber (CSU)

Stv. Vorsitzender –rechts–:  
Alexander Muthmann (FW)

16 Mitglieder

### Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vorsitzender –links–:  
Albert Füracker (CSU)

Stv. Vorsitzender –rechts–:  
Adi Sprinkart (Bündnis 90/  
Die Grünen)

16 Mitglieder

### Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit

Vorsitzende:  
Brigitte Meyer (FDP)

Stv. Vorsitzender:  
Joachim Unterländer (CSU)

16 Mitglieder

Neben den ständigen Ausschüssen können auch Untersuchungsausschüsse gebildet werden. Sie dienen der Kontrolle der Verwaltung und sind das schärfste Kontrollinstrument des Parlaments. Untersuchungsausschüsse gehören zu den Minderheitsrechten, da ein Fünftel der Mitglieder des Landtags ihre Einsetzung erzwingen kann.

Außerdem kann der Landtag Enquête-Kommissionen zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten einsetzen, die in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallen. Sie bestehen aus Mitgliedern des Landtags und externen Sachverständigen. Das Plenum teilt solchen Kommissionen ihren Auftrag zu.

Neben den ständigen Ausschüssen und den bereits genannten Gremien gibt es im Landtag Kommissionen für Daueraufgaben, z. B. die Richter-Wahl-Kommission und die Datenschutzkommission. Für weitere Aufgaben können zusätzliche Kommissionen eingesetzt werden, wie z. B. zum Beginn der 16. Wahlperiode die »Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB«.

Gemäß Art. 10 Grundgesetz und dem hierzu erlassenen Bundesgesetz ist für die Überprüfung von Einschränkungen des Post- und Fernsprecheheimnisses anstelle der Gerichte ein von der Volksvertretung zu bestellendes Organ zuständig. Im Bayerischen Landtag ist dies gemäß dem »Ausführungsgesetz Art. 10 – Gesetz« die so genannte G 10-Kommission. Sie wird von der Vollversammlung zu Beginn einer Wahlperiode eingesetzt und besteht aus drei Mitgliedern, in der Regel aus Mitgliedern des Bayerischen Landtags.

Ein weithin unbekanntes Gremium des Bayerischen Landtags ist der Zwischenausschuss. Er wird vom Landtag zur Wahrung seiner Rechte gegenüber der Staatsregierung und zur Behandlung dringlicher Staatsangelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung der Wahldauer sowie nach der Auflösung oder der Abberufung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags bestellt. Die Mitglieder (in der Regel ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags) werden auf Vorschlag der Fraktionen in der letzten Plenarsitzung der Legislaturperiode bestimmt. Die Zusammensetzung regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.



**Ausschuss für Hochschule,  
Forschung und Kultur**

Vorsitzender:  
Bernd Sibler (CSU)  
Stv. Vorsitzende:  
Isabell Zacharias (SPD)

16 Mitglieder

**Ausschuss für Bildung,  
Jugend und Sport**

Vorsitzender –rechts–:  
Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD)  
Stv. Vorsitzender –links–:  
Georg Eisenreich (CSU)

20 Mitglieder

**Ausschuss für Fragen  
des öffentlichen Dienstes**

Vorsitzende:  
Ingrid Heckner (CSU)  
Stv. Vorsitzender:  
Stefan Schuster (SPD)

16 Mitglieder

**Ausschuss für Eingaben  
und Beschwerden**

Vorsitzender:  
Hans Joachim Werner (SPD)  
Stv. Vorsitzende:  
Sylvia Stierstorfer (CSU)

16 Mitglieder

**Ausschuss für Bundes-  
und Europaangelegenheiten**

Vorsitzende:  
Prof. Ursula Männle (CSU)  
Stv. Vorsitzender:  
Thomas Dechant (FDP)

16 Mitglieder

**Ausschuss für Umwelt  
und Gesundheit**

Vorsitzender –links–:  
Dr. Christian Magerl  
(Bündnis 90 / Die Grünen)  
Stv. Vorsitzender –rechts–:  
Dr. Otto Hünnerkopf (CSU)

20 Mitglieder



## Die Fraktionen

Die Bedeutung der Fraktionen im Bayerischen Landtag wurde bereits angesprochen. Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen, zu denen sich die Mitglieder des Bayerischen Landtags zusammengeschlossen haben. Ihre Rechtsstellung und ihre Finanzierung sind im Detail im Bayerischen Fraktionsgesetz festgelegt. Die zentrale Bedeutung der Fraktionen als politische Akteure im parlamentarischen Geschehen liegt vor allem in der politischen Willensbildung:

Unter einem Vorsitzenden (bei Bündnis 90/Die Grünen: zwei) und weiteren Mitgliedern des Fraktionsvorstandes versuchen sich die Abgeordneten einer Fraktion bereits im Vorfeld parlamentarischer Entscheidungen auf eine gemeinsame Position zu verständigen. Dieses Ziel, möglichst geschlossen politische Vorhaben zu verfolgen, ergibt sich aus einem Grundprinzip parlamentarischer Demokratie, dem Mehrheitsprinzip. Mehrheiten müssen oft in intensiven Diskussionen, internen Abstimmungen oder Kompromissen gefunden werden. Der Ort hierfür sind die Fraktionen. Sie bereiten Stellungnahmen vor, erarbeiten Vorlagen und legen ihre jeweilige Haltung in den Ausschüssen und im Plenum fest. Wie das Parlament insgesamt sind auch die Fraktionen arbeitsteilig organisiert: In Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen spezialisieren sich die Abgeordneten einer Fraktion, um der Vielfalt und Komplexität der parlamentarischen Arbeit im Bayerischen Landtag gerecht werden zu können.

## Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag



Mit 92 Abgeordneten stellt die CSU die mit Abstand größte Fraktion im Bayerischen Landtag. Unsere Arbeit ist geprägt von der Liebe zur bayerischen Heimat und der Verantwortung für unser Land.

Die Abgeordneten unserer Fraktion sehen sich im Dienste der bayerischen Bürgerinnen und Bürger. Sie verstehen sich als Ansprechpartner und Anwalt der Menschen in Bayern, die über das Gespräch mit ihren Abgeordneten ihre Anliegen direkt in die Arbeit der Fraktion und des Landtags einbringen können. Bürgernähe und Verwurzelung im Stimmkreis und in allen Regionen Bayerns sind für uns selbstverständlich. Nahezu alle Stimmkreise vertritt unsere Fraktion direkt.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag hat gemeinsam mit der von der CSU geführten Staatsregierung Bayern in den vergangenen mehr als fünf Jahrzehnten entscheidend geprägt. Sie hat wichtige Ideen und Impulse in die Arbeit des Landtags eingebracht. Und sie begleitet die Staatsregierung immer konstruktiv und dort, wo es angebracht ist, auch kritisch.

Wir wollen Bayern auch in den kommenden Jahren gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern gestalten und prägen. Wir sind stolz auf das Erreichte, stellen uns aber auch gerne den Herausforderungen, die die kommenden Jahre für uns bereit halten. Ich danke den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes für ihr Vertrauen und bitte Sie, die Zukunft unseres Landes mit uns gemeinsam zu gestalten. Damit Bayern auch in Zukunft erfolgreich und lebenswert bleibt.



Georg Schmid, MdL  
Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

## Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag



Die Wählerinnen und Wähler Bayerns haben der SPD-Fraktion die Führung der Opposition im Bayerischen Landtag zugewiesen. Wir erfüllen diese Aufgabe konstruktiv – nicht nur in der demokratischen Kontrolle von Regierung und Bürokratie, sondern auch mit eigenen Konzepten und Gesetzesvorschlägen.

Kernanliegen unseres Handelns in allen Politikfeldern ist: Gerechtigkeit. Wir wollen ein starkes Bayern, das wirtschaftlichen Erfolg mit sozialem Ausgleich verbindet. Denn der Wert einer Gesellschaft hängt davon ab, wie wir mit jenen umgehen, die auf die Solidarität aller angewiesen sind. Wir treten für einen leistungsfähigen, vorsorgenden Sozialstaat ein, der gegen existenzielle Risiken wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter absichert. Denn der Staat, so heißt es in der vom sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner entworfenen Bayerischen Verfassung, »dient dem Gemeinwohl«. Wir wollen für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen sorgen, setzen auf eine aktive Förderung aller Regionen und wollen die Städte und Gemeinden, die Garanten der Daseinsvorsorge, finanziell besser ausstatten.

Familien sind die Leistungsträger unserer Gesellschaft. Sie brauchen eine bessere Förderung, damit Eltern Kinder und Beruf miteinander vereinbaren können. Bildungschancen dürfen nicht von Herkunft und Geldbeutel abhängen. Wir wollen in einem wirtschaftlich erfolgreichen Bayern Arbeitsplätze sichern und neue schaffen, einen starken Mittelstand erhalten, unsere Umwelt bewahren und die Freiheitsrechte der Menschen in Bayern stärken.

Bayern ist ein Kernland Deutschlands und Europas. Als Anwälte seiner Bürgerinnen und Bürger setzen wir auf das Leitbild eines »Europa der Regionen«, in dem unsere Heimat stark, weltoffen und optimistisch bleibt.



Markus Rinderspacher, MdL  
Vorsitzender der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag

## Die Freie Wähler-Fraktion im Bayerischen Landtag



Die Freien Wähler stellen in Bayern 15 von 71 Landräten und 800 von 2000 Bürgermeistern. Mit dieser Stärke vor Ort sind wir auch auf Landesebene eine berechenbare und bürgernahe Kraft, die 2008 mit 10,2 Prozent als drittstärkste Gruppierung den Einzug in den Bayerischen Landtag geschafft hat. Die Freien Wähler nehmen keine Konzernspenden an, um den Lobbyismus auf politische Entscheidungen so gering als möglich zu halten.

Den Freien Wählern liegen bürgernahe Themen am Herzen, ohne dabei den Blick auf das übergeordnete Ganze zu verlieren. Wir setzen uns etwa für eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen, für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung und kleinere Klassen ein. Andererseits sind Familienpolitik, Bildungspolitik oder ländlicher Raum Themen, die auch bundespolitisch von höchster Bedeutung sind.

Die Freien Wähler verstehen Politik im Landtag als konkreten Gestaltungsauftrag und nicht als Talkshow, in der Politik simuliert wird. Die 20 Frauen und Männer der Landtagsfraktion – vom Landwirt über den Handwerksmeister bis zum Mediziner und Kommunalpolitiker – können aufgrund der sachorientierten Herangehensweise an Probleme mit allen politischen Lagern offen und unvoreingenommen reden. Damit wird politische Lähmung überwunden und der Parlamentarismus gestärkt.

Für die Freien Wähler sind Vertrauen, Authentizität, Bürgernähe und Bodenhaftung entscheidende Faktoren im politischen Wettstreit. Wir setzen uns für eine Politik mit gesundem Menschenverstand ein, die den Menschen – gleichgültig ob Arbeiter oder

Angestellter, Beamter oder Selbständiger – ernst nimmt. Die Bürger wollen und sollen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Deshalb fordern wir mehr direkte Demokratie, z. B. Volksabstimmungen über Großprojekte. Denn Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürger.



Hubert Aiwanger, MdL  
Vorsitzender der FW-Fraktion im Bayerischen Landtag

## Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag



Ökologisch – modern – weltoffen: Unter diesem Leitmotiv engagieren sich die 19 Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag für eine nachhaltige und zukunftsfähige Politik.

Unser Anspruch ist es, auch aus der Oppositionsrolle heraus Bayern mitzugestalten: Seit 1986, als die Grünen erstmals in den Landtag eingezogen sind, sehen wir uns als treibende Kraft, die die Themen der Zukunft auf die Agenda bringt. Von der Nutzung neuer Energiequellen bis hin zu einer besseren Kinderbetreuung, von einer modernen Integrationspolitik bis hin zu einer gentechnikfreien Landwirtschaft – viele Themen, die für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger heute selbstverständlich sind, wurden von den Grünen angestoßen und über lange Jahre hartnäckig vorangetrieben.

Denn wir spannen den Horizont unserer Arbeit weit über die Dauer einer Legislaturperiode hinaus: Wir setzen uns ein für ein Bayern, in dem sich jede und jeder daheim fühlen kann. Für ein Bayern, das seine Schätze auch noch für die Generationen nach uns bewahrt. Wir sind die politische Kraft für Menschen mit eigenem Kopf, die gleichzeitig mitdenken für die anderen. Wir haben den Anspruch, über den Tellerrand hinauszublicken und uns nicht mit einfachen Antworten zufrieden zu geben. Und wir haben den Mut, auch unbequeme Einsichten zu vertreten und zu vermitteln.

Um diese Ziele umsetzen zu können, freuen wir uns über Ansporn und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern, Initiativen und Verbänden. Nur durch die enge Zusammenarbeit mit engagierten Menschen überall in Bayern ist eine erfolgreiche Politik im Landtag möglich. In diesem Sinne möchten wir Sie herzlich einladen, mit uns in Dialog zu treten.

*Margarete Bause Thomas Gitz*

Margarete Bause, MdL, Thomas Mütze, MdL  
Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
im Bayerischen Landtag

## Die FDP-Fraktion im Bayerischen Landtag



Nach 14 Jahren Abwesenheit haben die Wählerinnen und Wähler die FDP am 28. September 2008 zurück ins Maximilianeum geholt – mit dem besten Ergebnis in der Geschichte der bayerischen Liberalen. Zudem wurde die FDP zum ersten Mal seit 1962 wieder mit der Regierungsverantwortung betraut. Beide Wähleraufträge sind für uns Chance und Verpflichtung: Jetzt können wir Bayern ein Stück liberaler machen. Die Arbeit der FDP-Fraktion ist die Garantie für einen Neuanfang in der bayerischen Politik. Mit der liberalen Handschrift des Koalitionsvertrags ist die FDP in Vorlage getreten; jetzt ist es unsere Aufgabe im Landtag, dafür zu sorgen, dass aus politischen Willensbekundungen konkrete parlamentarische Initiativen werden: Für eine echte Steuerstrukturreform, damit die Bürgerinnen und Bürger spürbar entlastet werden. Für mehr frühkindliche Bildung, kleinere Klassen und mehr Durchlässigkeit zwischen den Schultypen, um auch in Bayern mehr Chancengerechtigkeit zu schaffen. Und für die Rückkehr zu einer Innen- und Rechtspolitik mit Augenmaß, die die Sicherheit der Menschen gewährleistet, ohne ihnen ihre Freiheit zu nehmen.

Die FDP im Bayerischen Landtag steht für einen Neuanfang in Inhalt, aber auch im Stil: Wir wollen ein neues Miteinander, das gemeinsame Ringen um die beste Lösung sowie mehr Offenheit und Transparenz. Hierfür sind wir angetreten, hierfür stehen wir als Partner in der Koalitionsregierung. Um die wirtschaftliche Kraft Bayerns und damit den Wohlstand seiner Bürger zu sichern, setzt die FDP-Fraktion auf die Erneuerung unserer Sozialen Marktwirtschaft. Mit klaren Regeln wollen wir den Rahmen schaffen, in dem jeder sein persönliches Glück bauen kann. Dabei setzen wir auf die Kraft der Freiheit; Bevormundung, Verbotskultur und Verstaatlichung persönlicher Lebensbereiche lehnen Liberale ab. Diesem Geist folgt auch unsere Arbeit im Bayerischen Landtag – damit die »Liberalitas Bavariae« nicht nur den Zitatenschatz bereichert, sondern auch das Leben der Menschen in Bayern bestimmt.

*Thomas Hacker*

Thomas Hacker, MdL  
Vorsitzender der FDP-Fraktion im Bayerischen Landtag

Der Freistaat Bayern,  
die Bundesrepublik Deutschland  
und die Europäische Union

Bayern – eigener Staat  
und Teil der Bundesrepublik Deutschland  
Bayern in der Europäischen Union

Bayern – eigener Staat  
und Teil der Bundesrepublik  
Deutschland







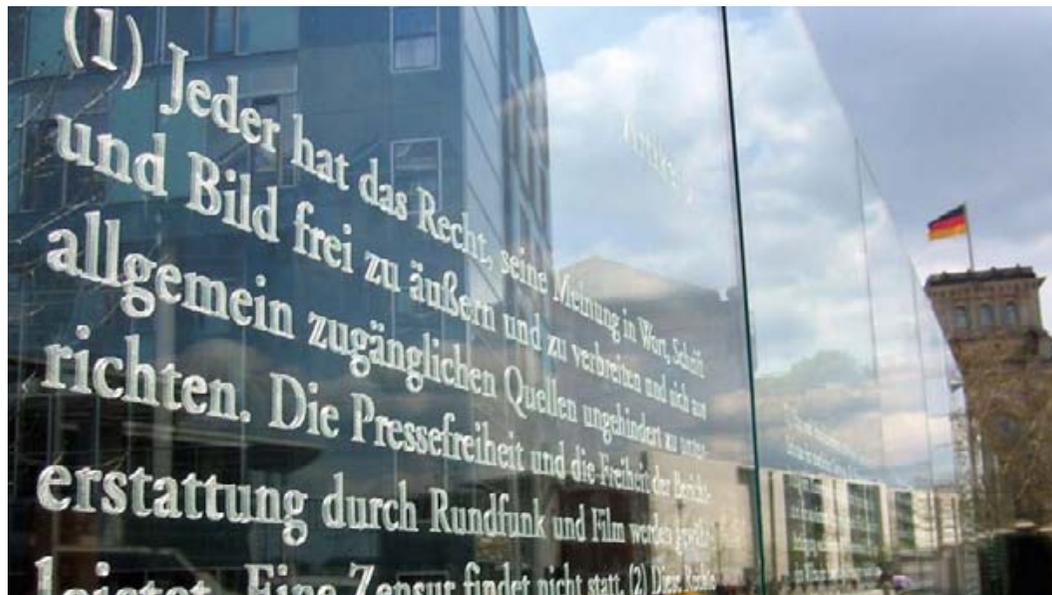
Bayerische  
Vertretung in Berlin

Die Bundesrepublik Deutschland ist – wie der Name schon andeutet – ein Bundesstaat aus 16 Bundesländern. Diese föderale Struktur Deutschlands garantiert den einzelnen Bundesländern Eigenstaatlichkeit, d. h. eine eigene Verfassung, eigene Staatsorgane und in vielen Bereichen eigene Gesetze und Finanzen.

Bayern kann dabei als einziges Bundesland auf ein historisch gewachsenes Staatsgebiet und auf politische Strukturen zurückblicken, die sich über Jahrhunderte hinweg entwickelt haben.

Ein Herzogtum Bayern ist seit dem frühen Mittelalter bekannt. Die Wittelsbacher, seit 1180 Regenten in Bayern, waren ernst zu nehmende Mitstreiter auf den europäischen Bühnen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Auch die fränkischen und schwäbischen Territorien im heutigen Bayern haben eine bis ins frühe Mittelalter zurückreichende geschichtliche Tradition. Verfassungsstaat wurde Bayern bereits 1818. »Freistaat« (d. h. Republik) nennt es sich seit dem Ende der Monarchie 1918.

Kein Wunder also, dass der Freistaat Bayern stolz und selbstbewusst auch nach dem Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes 1949 auf seine Eigenstaatlichkeit pocht. Zumal der »Staat Bayern« nach Ende des Zweiten Weltkrieges lange vor der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde: Die Bayerische Verfassung trat bereits im Dezember 1946 in Kraft.



## Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Bundesländern

Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern ist durch das Grundgesetz, die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, genau geregelt. Während die Länder beim Vollzug der Gesetze relativ eigenständig entscheiden können, dominiert im Bereich der Gesetzgebung prinzipiell der Bund (Es gilt: »Bundesrecht bricht Landesrecht«). Dennoch verfügen die Länder über eigene Gesetzgebungsbefugnisse.

Seit der sog. »**Föderalismusreform I**« vom Herbst 2006 unterscheidet man mehrere Felder, auf denen der Freistaat Bayern (wie alle anderen deutschen Bundesländer) als Gesetzgeber tätig werden kann:

- das Feld der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder (vgl. Art. 70 Abs. 1 GG)
- das Feld der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 und 74 GG), darunter das Feld der sog. »Abweichungsgesetzgebung« (Art. 72 Abs. 3 GG)

Grundsätzlich gilt: Die Länder haben dann das ausschließliche Recht der Gesetzgebung, wenn das Grundgesetz dieses nicht dem Bund zuweist, das heißt, auf all den Feldern, die im Grundgesetz nicht genannt sind.



*Rechts: Sitzung der Bundesstaatskommission zur Föderalismusreform im Plenarsaal des Bundesrats in Berlin*

Von der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Bundesländern spricht man dort, wo die Länder Gesetzgebungszuständigkeit haben, solange und soweit der Bund von seiner eigenen Zuständigkeit keinen Gebrauch macht. Jedoch darf der Bund in bestimmten Bereichen (z. B. Wirtschaftsrecht, Lebensmittelrecht) dann gesetzgeberisch tätig werden, wenn die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundes einheitliche Lösung erforderlich machen.

Von der »Abweichungsgesetzgebung« spricht man dort, wo der Bund bereits gesetzgeberisch tätig war, das Grundgesetz den Ländern aber dann erlaubt, hiervon abweichende gesetzliche Regelungen zu treffen.

Von März 2007 bis März 2009 arbeitete eine Kommission aus 16 Mitgliedern der Bundesebene (Mitglieder des Deutschen Bundestags und Mitglieder der Bundesregierung), 16 Vertretern des Bundesrats (meist die Ministerpräsidenten der Länder) sowie (ohne Stimmrecht) vier Vertretern der Landtage und drei Vertretern der Kommunen an der Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (sog. »**Föderalismusreform II**«). Vereinbart wurden insbesondere ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot für die Länder, eine Verschuldungsgrenze für den Bund sowie ein Frühwarnsystem, um das Abdriften der öffentlichen Haushalte in einer Krisensituation rechtzeitig zu erkennen.

Bayerischer Landtag



### Ausschließliche Gesetzgebung der Länder

- Kultur
- Polizeiwesen
- Schul- und Bildungswesen
- Allgemeine Presseangelegenheiten
- Versammlungsrecht
- Strafvollzug
- Heimrecht
- Gemeindeordnung, Landkreisordnung
- Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und -richter
- Gaststättenrecht

Deutscher Bundestag



### Konkurrierende Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern

Ohne Erforderlichkeitsklausel

- Bürgerliches Recht
- Strafrecht
- Personenstandswesen
- Vereinsrecht
- Arbeitsrecht

Mit Erforderlichkeitsklausel

- Aufenthaltsrecht für ausländische Bürger
- Lebensmittelrecht
- Wirtschaftsrecht
- Straßenverkehr

### Abweichungsgesetzgebung

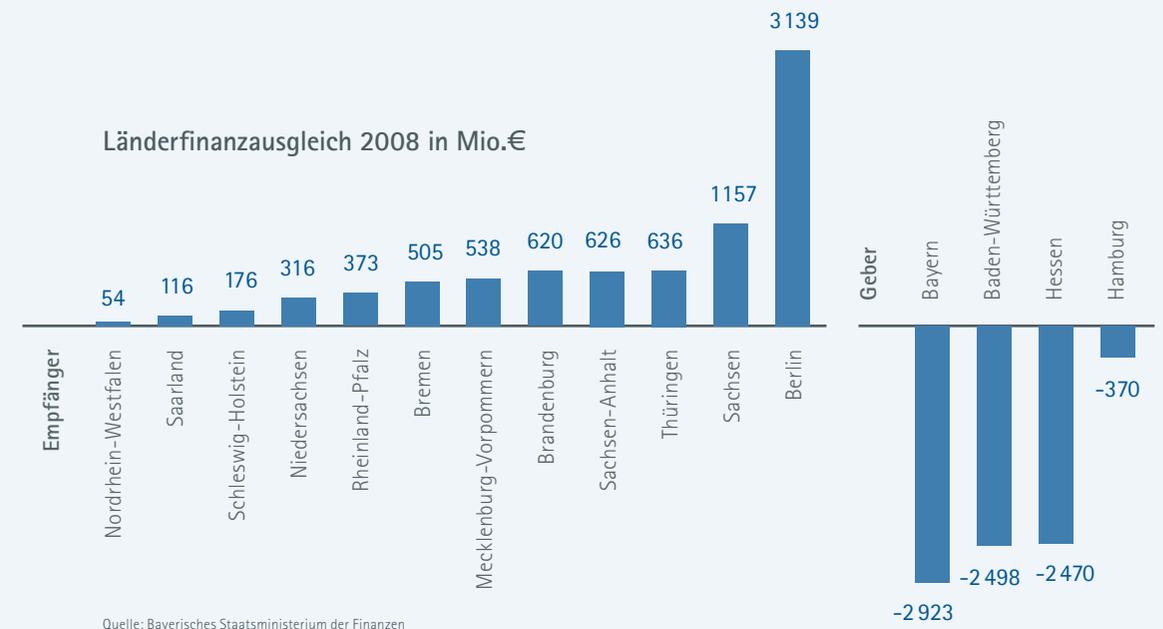
- Hochschulzulassung und -abschlüsse
- Bodenverteilung und Raumordnung
- Jagdwesen
- Wasserhaushalt
- Naturschutz und Landschaftspflege

Bundesrat



### Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

- Auswärtige Angelegenheiten
- Verteidigung, Zivilschutz
- Staatsangehörigkeit
- Passwesen, Melde- und Ausweiswesen
- Währungs- und Geldwesen
- Zölle und Außenhandel
- Eisenbahnen des Bundes und Luftverkehr
- Post- und Fernmeldewesen
- Erzeugung und Nutzung von Kernenergie



## Die Mitwirkung der Länder durch den Bundesrat

An der Gesetzgebung des Bundes sind die Bundesländer durch ihre Vertreter im Bundesrat beteiligt. Diese Ländervertretung – neben dem Bundestag die »zweite Kammer« des bundesdeutschen parlamentarischen Systems – umfasst insgesamt 69 Mitglieder. Je nach Einwohnerzahl, entsenden die 16 Bundesländer zwischen drei und sechs Mitglieder ihrer Landesregierungen in den Bundesrat nach Berlin.

So stimmen z. B. die sechs weisungsgebundenen Vertreter der Bayerischen Staatsregierung über Gesetze ab, die vorher vom Bundestag beschlossen wurden. Je nach Gesetzgebungsbereich kann die Länderkammer Einspruch gegen Gesetzgebungsvorhaben des Bundes einlegen oder auch die Zustimmung verweigern. Bei sog. Einspruchsgesetzen (z. B. aus den Sachbereichen »Außenpolitik« oder »Verteidigung«) kann ein vom Bundesrat eingelegter Einspruch durch den Bundestag zurückgewiesen werden. Bei zustimmungspflichtigen Gesetzen, das sind solche, die Länderinteressen und -finanzen berühren, sowie bei Verfassungsänderungen, ist eine Zustimmung des Bundesrates Voraussetzung für das Zustandekommen des Gesetzes.

## Die Verteilung der Finanzmittel zwischen Bund und Ländern – der Länderfinanzausgleich

Eine wesentliche Gewähr für das Funktionieren des föderalen Systems ist, dass die Finanzmittel angemessen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt sind. Beide Ebenen verfügen über eigene Steuerquellen. So stehen dem Bund wichtige Verbrauchsteuern, wie vor allem die Energiesteuer (früher Mineralölsteuer), die Versicherungssteuer, die Tabaksteuer und neuerdings auch die Kraftfahrzeugsteuer zu. Die Länder und ihre Kommunen erhalten insbesondere das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Andererseits stellen die großen Ertragsteuern (Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) und die Umsatzsteuer als so genannte Gemeinschaftssteuern den Löwenanteil des Steueraufkommens dar. Sie fließen – mit jeweils gesetzlich festgelegten Anteilen – in die Kassen von Bund, Ländern und deren Kommunen.

Die Gewähr für eine ausgewogene Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern und unter den Ländern bietet ein ausgefeiltes System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Dieser reicht von der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer über den Länderfinanzausgleich (siehe Grafik oben) bis hin zu ergänzenden Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder.

Links:  
Sitzung des Bundesrates  
Vorne:  
Ministerpräsident  
Horst Seehofer und  
Staatsministerin  
Emilia Müller  
Zweite Reihe: Staats-  
minister Helmut Brunner



# Bayern in der Europäischen Union



*Europäisches Parlament in Straßburg*

Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union erstreckt sich selbstverständlich auch auf die 16 deutschen Bundesländer. Gerade Bayern im Zentrum des europäischen Unionsgebietes profitiert in vielen Bereichen von den Freiheiten des Binnenmarktes, steht aber auch unter dem Einfluss gesamteuropäischer Entscheidungen.

Etwa die Hälfte unserer Bundes- und Landesgesetze wird direkt oder indirekt von der Europäischen Union (EU) mitbestimmt. Bei Rechtsakten in den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft und Umwelt liegt der EU-Einfluss sogar bei ca. 80 %. Was bedeutet das für die Gesetzgebung, für die Politik in Bayern insgesamt?

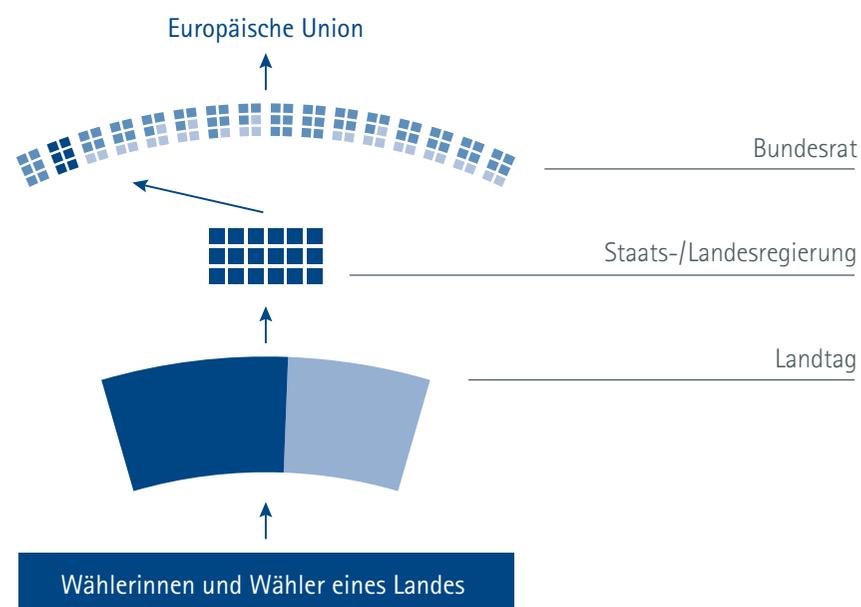
Zunächst: Bayern und Deutschland brauchen die EU! Globale Herausforderungen, wie die weltweite Finanzkrise, der Klimawandel oder die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus verlangen gemeinsames Handeln. Nur wenn die EU als große Solidargemeinschaft zusammensteht, sind uns und unseren Nachbarn Frieden und Wohlstand sicher. Deshalb ist bayerische Politik proeuropäisch.

Richtschnur ist dabei für Bayern das Prinzip der Subsidiarität. Was kommunal, regional oder national geregelt werden kann, das sollte auch dort geregelt werden. Der EU-Ebene sollten die Fragen vorbehalten bleiben, die die Nationalstaaten alleine nicht mehr lösen können. Für die Beachtung dieses grundlegenden Prinzips trat und tritt der Freistaat Bayern bei der EU mit Nachdruck (und mit Erfolg!) ein. In diesem Sinn nimmt Bayern direkt und indirekt über die Staatsregierung und den Bundesrat (auch unter Beteiligung des Landtags) Einfluss auf die Rechtsetzung der EU. Denn die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bedeutet: Europa kann sich – bei aller Integration – das bewahren, was es zu einem besonderen Lebensraum macht: sprachliche, kulturelle, wirtschaftliche und politische Vielfalt – in der Einheit.





Bayern wirkt auf verschiedenen Wegen auf die Politik der EU ein: Im Bundesrat kann die Bayerische Staatsregierung zusammen mit den Regierungen der anderen Bundesländer auf die Entscheidungen der EU Einfluss nehmen. Der Bundesrat wird über Vorhaben der EU direkt von der EU-Kommission informiert, von der in der Regel die Vorschläge stammen. Wenn Interessen der Länder betroffen sind, hat die Bundesregierung die Empfehlungen und Beschlüsse des Bundesrats zu berücksichtigen. Der Bundesrat kann seine Beschlüsse in bestimmten Fällen auch direkt der EU-Kommission, der Exekutive der EU, zuleiten.



Damit auch auf europäischer Ebene das Prinzip der Subsidiarität beachtet wird, haben der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung ein besonderes Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle vereinbart.

Um sich vor Ort informieren und die bayerische Interessen vertreten zu können, unterhält der Freistaat Bayern in Brüssel seit 1987 eine eigene Interessenvertretung. Diese »Bayerische Vertretung« versucht, auf europäische Entscheidungen im bayerischen Sinn Einfluss zu nehmen, informiert frühzeitig Staatsregierung und Landtag über EU-Vorhaben oder unterstützt z. B. die bayerische Wirtschaft bei Kontakten zur Europäischen Union.

Ebenfalls als Vertreter bayerischer Interessen fungieren die Abgeordneten aus Bayern, die als Vertreter des Freistaates ins Europäische Parlament gewählt wurden.

Ein wichtiges Organ der EU, um bayerische Interessen und Ziele auf europäischer Ebene einzubringen, ist der Ausschuss der Regionen (AdR). Dieses Beratungsgremium mit zzt. 344 Mitgliedern (davon 24 aus Deutschland und davon wiederum eines aus Bayern) gibt den besonderen Anliegen der Regionen (also gerade den deutschen Bundesländern) und Kommunen in der EU eine Stimme. Es nimmt zu EU-Vorgaben mit regionalem Bezug Stellung und wird vom Ministerrat, der Kommission und dem Europäischen Parlament angehört. Gegen EU-Rechtsakte, die gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, kann der Ausschuss der Regionen Klage erheben.

*Links:  
Die Bayerische Vertretung  
in Brüssel*

*Rechts:  
Prof. Ursula Männle, MdL  
(CSU), in einer Sitzung  
des Ausschusses der  
Regionen in Brüssel*



# Daten und Fakten

## Das Landtagsamt

Das Landtagsamt untersteht der Präsidentin des Bayerischen Landtags unmittelbar und wird vom Direktor des Landtags geleitet. Es ist in zwei Abteilungen gegliedert.

Das Büro der Präsidentin (BP1 und BP2) sowie die Pressesprecherin (PS) unterstehen als Stabsstellen direkt der Landtagspräsidentin. BP1 koordiniert die Termine der Präsidentin, bearbeitet die Anliegen von Bürgern, Verbänden und Organisationen und umfasst die Aufgaben des Protokolls. BP2 ist zuständig für Grundsatzthemen und Redematerialien. Die Pressestelle ist die Kontaktstelle des Landtags zu verschiedenen Medien. Die Pressesprecherin informiert über die Arbeit des Parlaments, vermittelt Interviews mit der Präsidentin und ist zusammen mit der Öffentlichkeitsarbeit (s. u.) verantwortlich für den täglichen Pressespiegel des Landtags, für den fast 40 regionale und überregionale Zeitungen ausgewertet werden.

### Die Abteilung P

Die Abteilung »Parlamentarische Dienste« ist mit Angelegenheiten des Plenums, des Ältestenrats, der Ausschüsse, der Untersuchungsausschüsse, der Enquete-Kommissionen und der sonstigen parlamentarischen Gremien befasst. Dies betrifft insbesondere die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Unterstützung der Sitzungsleitung. Zu Fragen des Parlamentsrechts, der Geschäftsordnung und der Verfassung sowie zu sonstigen Rechtsfragen werden Gutachten erstellt. Parlamentarische Initiativen, also Gesetzentwürfe, Anträge der Abgeordneten, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Anfragen zum Plenum werden auf ihre geschäftsordnungsgemäße Zulässigkeit sowie förmliche Richtigkeit hin überprüft. Zur Berichterstattung in den Ausschüssen erhalten die Abgeordneten Informationsunterlagen. Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse werden für die Plenarberatung vorbereitet, Beschlüsse des Plenums der Staatsregierung zugeleitet. In der Abteilung P werden auch die Petitionen verwaltungsmäßig betreut. Dazu werden Stellungnahmen der zuständigen Ministerien eingeholt. Das Ergebnis der Beratung wird dem Petenten und dem zuständigen Staatsministerium mitgeteilt. Untersuchungsausschüsse werden wie die ständigen Ausschüsse betreut, dazu kommt die Anforderung der beschlossenen Beweismittel. Der Stenografische Dienst nimmt die Verhandlungen in den Vollsitzungen wörtlich auf und fertigt von den Ausschusssitzungen Verlaufs- und Ergebnisprotokolle.

Die Öffentlichkeitsarbeit bietet Informationen über die Arbeit der Volksvertretung in Schrift, Bild und Ton, z. B. im Internet und mit dem Online-Magazin »Maximilianeum« ([www.maximilianeum-online.de](http://www.maximilianeum-online.de)). Sie organisiert Ausstellungen im Maximilianeum und Wanderausstellungen. Der Besucherdienst betreut Gruppen und Schulklassen. Das Referat ist auch zuständig für Vortragsreihen und Veranstaltungen.

### Die Abteilung Z

Die Abteilung »Zentrale Dienste« hat die Aufgabe, die personellen, baulichen, technischen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen effektiven Parlamentsbetrieb zu sichern. Diese Serviceaufgabe erfüllt die Abteilung für alle, die im Bayerischen Landtag arbeiten: Abgeordnete, Mitarbeiter des Landtagsamts, Fraktionsgeschäftsstellen und Landtagspresse.

Eine wichtige Voraussetzung ist die in der Abteilung liegende Gewinnung und Betreuung von qualifiziertem Personal. In der Verantwortung der Abteilung liegen auch Bauunterhalt und Betriebstechnik für das denkmalgeschützte Maximilianeum, die Hausverwaltung und Wirtschaftsführung für das Parlament (u. a. Entwurf und Vollzug des Haushalts), der Sitzungs- und Offiziendienst sowie vielfältige andere Dienstleistungen wie die technische und organisatorische Betreuung von zahlreichen Veranstaltungen im Maximilianeum im Zusammenspiel mit dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit und dem Protokoll.

Zum Aufgabenbereich der Abteilung gehört auch die Landtagsbibliothek, die mehr als 70 000 Bände Fachliteratur bereithält. Im Bereich Archiv/Dokumentation werden alle Landtagsdrucksachen und Protokolle ausgewertet, so dass sie mit EDV-Unterstützung sowohl in Papierform als auch im Internet zur Verfügung stehen. Die Abteilung Z sorgt auch für eine moderne Informations- und Kommunikationstechnik für Abgeordnete, Verwaltung und Öffentlichkeit. Inzwischen steht ein umfassendes elektronisches Informationssystem zur Verfügung, das über das Internet weltweit abrufbar ist: [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de). Der Sachbereich Medientechnik stellt mittels Web-TV die Plenarsitzung im Internet live zur Verfügung ebenso wie als Dokumentation.

Der Abteilung Z obliegt auch Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Landtagspräsidiums.

### Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersteht nach Art. 33a Abs. 3 Satz 2 BV der Dienstaufsicht der/des Landtagspräsidentin/-en. Der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Geschäftsstelle des Datenschutzbeauftragten ist beim Landtag eingerichtet, wobei das Landtagsamt Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle wahrnimmt.

## Die Geschichte des bayerischen Parlaments

Der Bayerische Landtag ist eines der ältesten deutschen und europäischen Parlamente. Seine Anfänge reichen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts zurück. Die ersten Schritte dazu vollzogen sich in Niederbayern.

Die »Ottonische Handfeste« vom 15. Juni markiert diesen Beginn der parlamentarischen Geschichte Bayerns. Der Wittelsbacher Otto III., Herzog von Niederbayern/Landshut, benötigte dringend Geld. Dafür bewilligte der niederbayerische Adel eine neue Steuer, ließ sich aber gleichzeitig eigene Rechte (z.B. Niedergerichtsbarkeit) bestätigen. Diese Urkunde wurde zur Grundlage für die Freiheiten der drei Landstände Adel, Geistlichkeit und Städte. Diese Landstände wurden auch »Landschaft« genannt. **1311**

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden die Herzogtümer Ober- und Niederbayern wieder vereinigt. Seither tagten die Landstände Bayerns zusammen. Ihr Ziel – ein größeres Mitspracherecht – erreichten sie mit der erklärten »Landesfreiheit« von 1508. Sie wurde das »Grundgesetz« der landständischen Verfassung Bayerns auf 300 Jahre. **1508**

Die Zeit des fürstlichen Absolutismus drängte die Macht der Landstände wieder zurück. Eingeleitet jedoch wurde dieser Vorgang bereits während der langen Regentschaft von Kurfürst Maximilian I. 1669 versammelte sich der altbayerische »Landtag« zum letzten Mal. Er wurde seitdem nie mehr einberufen. Lediglich ein »ständiger Ausschuss« führte die Geschäfte weiter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Nominell blieben die landständischen Rechte und Freiheiten aber erhalten. **1669**

Während der Napoleonischen Kriege stand Bayern kurz vor dem Staatsbankrott. Um mit einer modernen Verfassung und mit einem Parlament die Einheit des Staates und geordnete Finanzen zu garantieren, erließ König Max I. Joseph am 1. Mai eine Konstitution, die bestimmte bürgerliche Grundrechte einräumte. Die alte »Landschaft« wurde aufgelöst. Die vorgesehene Nationalrepräsentation wurde jedoch nicht verwirklicht. **1808**

Der König gewährte eine neue Verfassung. Nach englischem Vorbild legte sie eine Ständeversammlung mit zwei Kammern fest. Die 1. Kammer – die der Reichsräte – bestand aus Mitgliedern kraft Geburt, Besitz, Amt oder königlicher Ernennung. In der 2. Kammer saßen – teils indirekt – gewählte Abgeordnete aus Adel, Geistlichkeit, Bürgertum und Bauernschaft. **1818**

Am 4. Februar eröffnete der König die erste Ständeversammlung. Die Sitzungsperioden nannte man »Landtag«. Hauptaufgabe dieses 1. Landtags war es, die Staatsfinanzen zu ordnen und das Budget festzusetzen **1819**

**1849** Die bayerische Volksvertretung erhielt nun ganz offiziell die Bezeichnung »Landtag«. Sitz des Landtags war von 1819 bis 1934 das Haus Prannerstraße 20 (Nähe Promenadeplatz) in München.

**1881** Die geheime Wahl der Landtagsabgeordneten wurde eingeführt.

**1907** Erstmals wurde die Abgeordnetenkammer insgesamt direkt gewählt. Wahlberechtigt waren nur Männer, und zwar ab dem 25. Lebensjahr.

**1918** Das Ende des Ersten Weltkrieges brachte auch das Ende der konstitutionellen Monarchie. In der Revolutionsnacht vom 7./8. November wurde in Bayern die Republik ausgerufen. König Ludwig III. floh. Kurt Eisner, Führer der USPD, wurde erster Ministerpräsident der neuen Republik.

**1919** Am 12. Januar wählte das bayerische Volk erstmals einen souveränen Landtag. Das Wahlrecht galt nun auch für Frauen. Als nach der Ermordung Kurt Eisners in München Unruhen ausbrachen, zogen sich Landtag und Regierung nach Bamberg zurück. Dort trat eine neue Verfassung Bayerns in Kraft. Sie sah nur noch eine Kammer – den Landtag – vor. Erstmals wurde nun der Landtag in vollem Sinn Träger der Volkssouveränität.

**1933** Am 28. und 29. April trat letztmals der Bayerische Landtag zusammen. In Berlin hatten bereits Nationalsozialisten die Macht übernommen.

**1934** Ein »Reichsgesetz« vom 30. Januar hob alle Landtage auf.

**1946** Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden von der amerikanischen Militärregierung wieder demokratische Parteien zugelassen. Am 26. Februar trat in der Aula der Münchner Universität ein »Beratender Landesausschuss« als Vorparlament zusammen. Dr. Wilhelm Hoegner (SPD) war zu dieser Zeit von der Militärregierung als Ministerpräsident eingesetzt. Am 30. Juni wurde dann erstmals in Bayerns Geschichte eine Verfassungsgebende Landesversammlung gewählt. Ihr gehörten Mitglieder von CSU, SPD, FDP, WAV und KPD an. Mit der Schaffung des Bayerischen Senats knüpfte man wieder an die bayerische Tradition des Zwei-Kammer-Systems an.

Am 1. Dezember stimmte das Volk der neuen Verfassung zu und wählte gleichzeitig einen neuen Landtag. Weil das alte Landtagsgebäude an der Prannerstraße völlig zerstört war, tagte die neu gewählte Volksvertretung zunächst in der Universität München, im Brunnenhoftheater der Residenz und im Sophiensaal der Oberfinanzdirektion.

**1949** Im Januar konnten der Bayerische Landtag und der Bayerische Senat in das renovierte Maximilianeum einziehen. Seitdem sind »Maximilianeum« und »bayerisches Parlament« zu einem Synonym geworden.

## Die Präsidentengalerie

Barbara Stamm ist die zehnte Präsidentin des Bayerischen Landtags seit 1946.

Ungeschriebene Aufgabe der Präsidenten ist es, das Ansehen der parlamentarischen Demokratie zu mehren und den Arbeitsablauf des Parlaments reibungslos zu gestalten. Im Parlament sind die Präsidenten die ehrlichen Makler zwischen den politischen Kräften. Im nördlichen Wandelgang des Maximilianeums befinden sich die Porträtbilder der früheren Landtagspräsidenten.



Dr. Michael Horlacher  
1946-1950



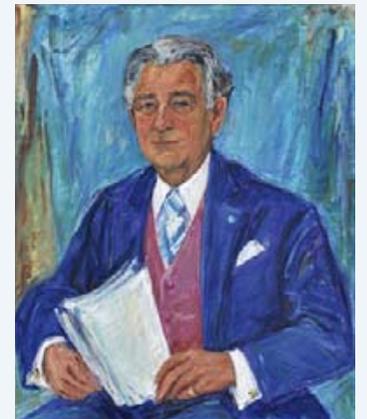
Dr. h.c. Georg Stang  
1950-1951



Dr. Dr. Alois Hundhammer  
1951-1954



Dr. Hans Ehard  
1954-1960



Rudolf Hanauer  
1960-1978



Dr. Franz Heubl  
1978-1990



Dr. Wilhelm Vorndran  
1990-1994



Johann Böhm  
1994-2003



Alois Glück  
2003-2008

## Das Staatswappen

Der Bayerische Landtag hat am 5. Juni 1950 das Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern beschlossen. Das Große Bayerische Staatswappen besteht aus einem gevierten Schild mit einem Herzschild.

Das erste Feld, oben links, zeigt in Schwarz den goldenen, rot bewehrten, aufgerichteten Pfälzer Löwen. – Der bayerische Herzog Ludwig wurde 1214 mit der Pfalzgrafschaft belehnt. Heute erinnert der Pfälzer Löwe an den Regierungsbezirk Oberpfalz.

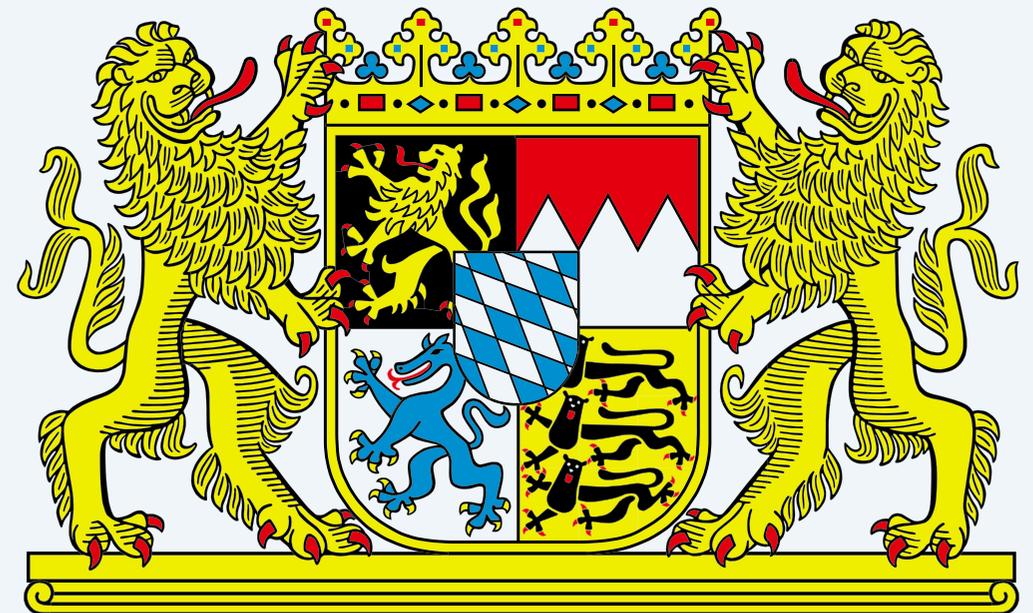
Das zweite Feld, oben rechts, wird durch ineinander verzahnte, rot-weiße (silberne) Flächen gehälftet. Dieser rot-silberne »Rechen« entstammt dem Wappen des einst selbstständigen Fürstbistums Würzburg. Er steht für die drei fränkischen Regierungsbezirke.

Das dritte Feld, unten links, zeigt einen blauen, gold bewehrten, aufgerichteten Panther auf weißem (silbernem) Grund. Der blaue Panther, ursprünglich das Wappentier der Herzöge von Kärnten, war von Herzog Heinrich von Niederbayern als Wappentier übernommen worden, als er im Jahre 1259 den weit ausgedehnten Besitz der Herzöge von Kärnten in Niederbayern kaufte. Der blaue Panther vertritt die Regierungsbezirke Nieder- und Oberbayern.

Das vierte Feld, unten rechts, stellt auf Gold drei schwarze, rot bewehrte, übereinander angeordnete Löwen dar, die ihre Köpfe dem Betrachter zuwenden. Die Löwen sind dem alten Wappen der Hohenstaufen, einst Herzöge von Schwaben, entnommen. Sie verweisen auf den Regierungsbezirk Schwaben. Der Herzschild ist, in Weiß (Silber) und Blau schräg rechts gerautet, der Wappenschild der Wittelsbacher, die zunächst Herzöge (ab 1180), später Kurfürsten (ab 1623) und zuletzt Könige (1806 bis 1918) von Bayern waren. Die Rauten, ursprünglich »Wecken« genannt, waren einst das Wappen der Grafen von Bogen, das die Wittelsbacher 1242 übernahmen.

Der Wappenschild wird von zwei goldenen, rot bewehrten Löwen gehalten.

Die »Volkskrone« über dem Schild an Stelle der früheren Königskrone ist seit 1923 Ausdruck der Volkssouveränität.



## Die Bayernhymne

Das »Lied für Bayern« war seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits weit verbreitet, bevor es durch Initiativen des Bayerischen Landtags offizielle Hymne des Freistaates wurde.

Dichter der Urfassung war der Münchner Lehrer Michael Öchsner, Herausgeber der ersten Zeitschrift des Bayerischen Lehrervereins. Komponist war Konrad Max Kunz, Professor am Münchner Konservatorium (heute Musikhochschule) und Chordirigent in der Königlichen Oper (heute Staatsoper) und im Bayerischen Sängerbund. Öchsner und Kunz wirkten zusammen in der alten Münchner Bürger-Sänger-Zunft, der sie 1860 das Lied »Für Bayern« widmeten. Es verbreitete sich rasch in Vereinen, in denen Öchsner und Kunz und ihre Freunde von der Sängerezunft mitwirkten (Schützenvereine und die in den Jahren seit 1860 neu gegründeten Turnvereine, Bayerischer Lehrerverein und Bayerischer Sängerbund).

Als die Nationalhymne der Weimarer Republik 1952 zur Hymne der Bundesrepublik Deutschland bestimmt worden war, beschloss der Bayerische Landtag einstimmig, die Deutschlandhymne und das Lied »Für Bayern« sollten in den Schulen gelehrt und gemeinsam im Bayerischen Rundfunk verwendet werden. Die damalige Bayerische Staatsregierung (Große Koalition aus CSU und SPD) vollzog den Landtagsbeschluss am 3.3.1953. Da das zuständige Innenministerium 1964 von einer gesetzlichen Regelung der Hymnenfrage abriet, wurde sie abschließend durch Bekanntmachung des Ministerpräsidenten geregelt. Das Bayernlied, das seit 1964 offiziell »Hymne« genannt wird, genießt den Schutz des § 90a Strafgesetzbuch (StGB), der die Verunglimpfung von Bundeshymne und Landeshymnen verbietet.

In der Urfassung von 1860 gab es eine dritte Strophe, die so genannte »Königsstrophe«. Ihr erster Vers lautete: »Gott mit ihm, dem Bayernkönig! Segen über sein Geschlecht!« 1918 wurde diese Strophe in den meisten Liederbüchern getilgt. Der bayerische Dichter Josef Maria Lutz verfasste 1946 eine neue dritte Strophe. Sie beginnt mit den Worten: »Gott mit allen, die der Menschen heilig Recht treu behüten und bewahren!«

Diskussionen über unterschiedliche Textgestaltungen beendete Ministerpräsident Franz Josef Strauß mit einer Bekanntmachung vom 18. Juli 1980. Darin ist festgelegt, dass der 1953 beschlossene zweistrophige Text, der im Wesentlichen der Urfassung entspricht, bei offiziellen Anlässen verwendet wird.

*Gott mit dir, du Land der Bayern,  
Deutsche Erde, Vaterland!  
Über deinen weiten Gauen  
ruhe seine Segenshand!  
Er behüte deine Fluren,  
Schirme deiner Städte Bau  
und erhalte dir die Farben  
seines Himmels, weiß und blau!*

*Gott mit dir, dem Bayernvolke,  
dass wir, unsrer Väter wert,  
fest in Eintracht und in Frieden  
bauen unsres Glückes Herd!  
Dass mit Deutschlands Bruder-  
stämmen einig uns ein jeder schau  
und den alten Ruhm bewähre  
unser Banner, weiß und blau!*

## Wahlergebnisse

für die Wahlperioden ab 1946 und für die in den Landtag gewählten Parteien

Wahlperiode	CSU Stimmen Prozente	SPD Stimmen Prozente	FW Stimmen Prozente	GRÜNE Stimmen Prozente	FDP Stimmen Prozente	BP Stimmen Prozente	GB/BHE Stimmen Prozente	Sonstige Stimmen Prozente
1. Wahlperiode 1946 / 50	1 593 908 52,3	871 760 28,6	- -	- -	172 242 5,7	- -	- -	WAV 225 404 7,4
2. Wahlperiode 1950 / 54	2 527 370 27,4	2 588 549 28,0	- -	- -	653 741 7,1	1 657 713 17,9	1 136 148 12,3	- -
3. Wahlperiode 1954 / 58	3 691 954 38,0	2 733 946 28,1	- -	- -	703 924 7,2	1 286 937 13,2	990 109 10,2	- -
4. Wahlperiode 1958 / 62	4 192 904 45,6	2 839 300 30,8	- -	- -	512 344 5,6	742 424 8,1	793 628 8,6	- -
5. Wahlperiode 1962 / 66	4 663 528 47,5	3 465 168 35,3	- -	- -	577 836 5,9	469 877 4,8	- -	- -
6. Wahlperiode 1966 / 70	5 074 342 48,1	3 968 973 35,8	- -	- -	- -	- -	- -	NPD 781 813 7,4
7. Wahlperiode 1970 / 74	6 344 599 56,4	3 742 760 33,3	- -	- -	624 560 5,6	- -	- -	- -
8. Wahlperiode 1974 / 78	7 001 551 62,1	3 520 065 30,2	- -	- -	586 533 5,2	- -	- -	- -
9. Wahlperiode 1978 / 82	6 782 091 59,1	3 599 479 31,4	- -	- -	711 348 6,2	- -	- -	- -
10. Wahlperiode 1982 / 86	7 091 433 58,3	3 876 970 31,9	- -	- -	- -	- -	- -	- -
11. Wahlperiode 1986 / 90	6 333 734 55,8	3 119 124 27,5	- -	854 353 7,5	- -	- -	- -	- -
12. Wahlperiode 1990 / 94	6 093 514 54,9	2 882 008 26,0	- -	712 101 6,4	573 338 5,2	- -	- -	- -
13. Wahlperiode 1994 / 98	6 163 888 52,8	3 506 620 30,0	- -	713 732 6,1	- -	- -	- -	- -
14. Wahlperiode 1998 / 2003	6 447 764 52,9	3 501 900 28,7	- -	692 456 5,7	- -	- -	- -	- -
15. Wahlperiode 2003 / 08	6 217 864 60,7	2 012 265 19,6	- -	793 050 7,7	- -	- -	- -	- -
16. Wahlperiode 2008 / 13	4 603 960 43,4	1 972 437 18,6	1 085 896 10,2	999 111 9,4	847 227 8,0	- -	- -	- -

## Gesamtwahlergebnisse

von 1950 bis 2008

Wahljahr	Gesamtstimm- berechtigte	Wähler	Wahl- beteiligung v. H.	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen
1950	6 026 641	4 813 528	79,9	383 851	9 237 840
1954	6 102 799	5 030 235	82,4	325 782	9 724 178
1958	6 254 214	4 787 763	76,6	353 397	9 203 820
1962	6 599 417	5 051 684	76,5	285 545	9 816 377
1966	6 717 225	5 416 375	80,6	290 604	10 540 680
1970	7 253 205	5 765 850	79,5	287 197	11 243 107
1974	7 415 892	5 765 145	77,7	249 858	11 278 586
1978	7 651 716	5 863 069	76,6	256 781	11 468 095
1982	7 962 090	6 212 329	78,0	256 100	12 167 201
1986	8 265 474	5 797 523	70,1	235 974	11 354 399
1990	8 583 278	5 652 294	65,9	200 050	11 098 912
1994	8 743 532	5 926 503	67,8	182 026	11 669 881
1998	8 846 155	6 175 848	69,8	161 755	12 186 909
2003	9 108 516	5 205 073	57,1	160 479	10 248 735
2008	9 321 417	5 398 356	57,9	183 729	10 612 275

BP	Bayernpartei
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
FDP	Freie Demokratische Partei
FW	Freie Wähler
GB / BHE	Gesamtdeutscher Block / Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten
GRÜNE	Bündnis 90 / Die Grünen
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
WAV	Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung

## Fraktionsstärken

nach den Landtagwahlen von 1946 bis 2008

Wahlperiode	CSU Stimmen Prozente	SPD Stimmen Prozente	FW Stimmen Prozente	GRÜNE Stimmen Prozente	FDP Stimmen Prozente	BP Stimmen Prozente	GB/BHE Stimmen Prozente	Sonstige Stimmen Prozente	Insgesamt Stimmen Prozente
1. Wahlperiode 1946/50	104 57,8	54 30,0	- -	- -	9 5,0	- -	- -	WAV 13 7,2	180 100,0
2. Wahlperiode 1950/54	64 31,4	63 30,9	- -	- -	12 5,9	39 19,1	26 12,7	- -	204 100,0
3. Wahlperiode 1954/58	83 40,7	61 29,9	- -	- -	13 6,4	28 13,7	19 9,3	- -	204 100,0
4. Wahlperiode 1958/62	101 49,5	64 31,4	- -	- -	8 3,9	14 6,9	17 8,3	- -	204 100,0
5. Wahlperiode 1962/66	108 53,0	79 38,7	- -	- -	9 4,4	8 3,9	- -	- -	204 100,0
6. Wahlperiode 1966/70	110 53,9	79 38,7	- -	- -	- -	- -	- -	NPD 15 7,4	204 100,0
7. Wahlperiode 1970/74	124 60,8	70 34,3	- -	- -	10 4,9	- -	- -	- -	204 100,0
8. Wahlperiode 1974/78	132 64,7	64 31,4	- -	- -	8 3,9	- -	- -	- -	204 100,0
9. Wahlperiode 1978/82	129 63,2	65 31,9	- -	- -	10 4,9	- -	- -	- -	204 100,0
10. Wahlperiode 1982/86	133 65,2	71 34,8	- -	- -	- -	- -	- -	- -	204 100,0
11. Wahlperiode 1986/90	128 62,7	61 29,9	- -	15 7,4	- -	- -	- -	- -	204 100,0
12. Wahlperiode 1990/94	127 62,3	58 28,4	- -	12 5,9	7 3,4	- -	- -	- -	204 100,0
13. Wahlperiode 1994/98	120 58,8	70 34,3	- -	14 6,9	- -	- -	- -	- -	204 100,0
14. Wahlperiode 1998/2003	123 60,3	67 32,8	- -	14 6,9	- -	- -	- -	- -	204 100,0
15. Wahlperiode 2003/08	124 68,9	41 22,8	- -	15 8,3	- -	- -	- -	- -	180 100,0
16. Wahlperiode 2008/13	92 49,2	39 20,9	21 11,2	19 10,2	16 8,5	- -	- -	- -	187 100,0

## Frauenanteil

nach den Landtagwahlen von 1946 bis 2008 – Stand: Juni 2009

Wahljahr	CSU	SPD	FW	GRÜNE	FDP	fraktions- los	DG	Sitze Frauen	In %	Sitze gesamt
1946	2	1	-	-	-	-	-	3	1,7	180
1950	1	4	-	-	1	-	1	7	3,4	204
1954	2	3	-	-	1	-	-	6	2,9	204
1958	3	3	-	-	1	-	-	7	3,4	204
1962	6	4	-	-	1	-	-	11	5,4	204
1966	4	3	-	-	-	-	-	7	3,4	204
1970	10	3	-	-	3	-	-	16	7,8	204
1974	11	4	-	-	1	-	-	16	7,8	204
1978	7	7	-	-	1	-	-	15	7,4	204
1982	9	7	-	-	-	-	-	16	7,8	204
1986	10	8	-	9	-	-	-	27	13,2	204
1990	11	12	-	6	2	-	-	31	15,2	204
1994	14	22	-	8	-	-	-	44	21,6	204
1998	17	23	-	9	-	1	-	50	24,5	204
2003	28	16	-	9	-	-	-	53	29,4	180
2008	19	18	5	10	5	1	-	58	31,0	187

## Berufsstatistik der Abgeordneten

Stand: April 2009

### Selbstständige/r Angehörige/r freier Berufe

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.....	25
Notar/in.....	1
Land-/Forstwirt/in.....	15
Unternehmer/in.....	15
Handwerker/in.....	1
Forschung/Lehre.....	3
Mediziner/in.....	9
Architekt/in, Dipl. Ing.....	6
Journalist/in, Redakteur/in.....	8
Steuerberater/in.....	3
Sonstiges.....	11
Gesamt.....	97

### Öffentlicher Dienst

	Beamtin/er	Arbeitnehmer/in
Verwaltung.....	17	4
Bildung / Forschung / Lehre.....	18	7
Justiz.....	5	–
Kommune.....	1	1
Polizei, Bundeswehr.....	2	–
Gesamt.....	43	12

### Angestellte/r in Wirtschaft / Verbänden

Wirtschaft.....	13
Parteien.....	–
Verbände / Organisationen.....	3
Gewerkschaften.....	2
Kirchen.....	3
Gesamt.....	21

Hausfrau / Hausmann..... 3

Kommunale/r Wahlbeamtin/er..... 7

Arbeiter/in..... 1

Sonstige/r..... 3

## Altersstruktur der Abgeordneten

16. Wahlperiode (2008 – 2013) – Stand: 17.06.2009

Jahrgänge	CSU	SPD	FW	GRÜNE	FDP	fraktionslos	Insgesamt
1927 - 1930	–	–	–	–	–	–	–
1931 - 1935	–	–	–	–	–	–	–
1936 - 1940	–	1	–	–	–	–	1
1941 - 1945	13	1	1	–	1	–	16
1946 - 1950	15	3	3	–	4	–	25
1951 - 1955	22	11	3	6	1	–	43
1956 - 1960	15	9	2	5	1	1	33
1961 - 1965	12	10	7	5	–	–	34
1966 - 1970	7	4	2	2	5	–	20
1971 - 1975	7	–	1	–	2	–	10
1976 - 1980	1	–	1	1	2	–	5
1981 - 1985	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	92	39	20	19	16	1	187



## Bildnachweis

Rolf Poss, Siegsdorf: Seite 2, 3, 6/7, 10, 12/13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/23, 24, 25, 26, 27, 28/29, 30, 32/33, 34, 35, 36/37, 42/43, 44, 45, 46, 47, 54, 55, 58, 60/61, 62, 63, 64, 65, 66/67, 70, 71, 72, 73, 74, 79, 84/85, 86/87, 89, 90, 91, 92, 98/99, 101, 104, 106/107, 108/109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 120, 121, 124, 126/127, 132, 136, 141, 144/145, 152, 153, 164/165

Bildarchiv Bayerischer Landtag: Seite 14, 15, 16, 17, 78, 79, 80, 82

Bildarchiv picture alliance: Seite 46, 47, 81, 83, 130

Bildarchiv Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen: Seite 81, 103

Bildarchiv LMU München, Kommunikation & Presse: Seite 82

Bildarchiv Bayerische Vertretung Berlin: Seite 129

Bildarchiv Bundesrat Berlin: Seite 131, 132, 134

Bildarchiv Deutscher Bundestag Berlin: Seite 132

Bildarchiv Europäisches Parlament Straßburg: Seite 138/139

Bildarchiv Bayerische Vertretung Brüssel: Seite 142

Bildarchiv Ausschuss der Regionen Brüssel: Seite 143

Xaver Sedlmeir, Augsburg: Seite 68/69, 80, 83

Fabian Helmich, München: Seite 4/5, 40, 52

Irmis Gessner, Unterföhring: Seite 50/51, 52, 53

Eleana Hegerich, München: Seite 117, 119, 121

CSU Landesleitung München: Seite 47

BLLV München: Seite 96/97

Abgeordnetenbüro Margit Wild: Seite 100

Luftbild Nürnberg, Hajo Dietz: Seite 102

Freie Wähler Landtagsfraktion: Seite 119

Bündnis 90/Die Grünen Landtagsfraktion: Seite 120

## Impressum

Herausgeber:

Bayerischer Landtag Landtagsamt

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Besucher

Maximilianeum

81627 München

[oeffentlichkeitsarbeit@bayern.landtag.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@bayern.landtag.de)

Tel. +49 (0) 89 4126-23 52, -23 38

[www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)

[www.maximilianeum-online.de](http://www.maximilianeum-online.de)

Gestaltung:

Vogt, Sedlmeir, Reise. GmbH

München

Druck:

EBERL PRINT GmbH, Immenstadt

Stand: Juli 2010

1. Auflage, 16. WP

